OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151295/24/MK

Datum:
Linz, 19. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der Mag. D. H., vertreten durch die G. G. & O. Rechtsanwälte GmbH & Co KG, x, W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau vom 04.05.2017, GZ: Bau-131/9-17-2016/2017/La, betreffend das Bauvorhaben des F. H., „Anbau eines Stall-und Wirtschaftsgebäudes sowie Einbau eines Hühnerstalls“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie:

I.1. Mit Bauansuchen vom 22.02.2016 beantragte F. H., x, R (in der Folge: Bw), die Erteilung der Baubewilligung für den Anbau eines Stall- und Wirtschaftsgebäudes sowie den Einbau eines Hühnerstalls. Dem Ansuchen waren die erforderlichen Projektunterlagen angeschlossen. Es wurde auch eine Bestätigung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich betreffend die fachliche Eignung für die Haltung von Nutztieren zugunsten des Bf sowie seiner Eltern vorgelegt.

I.2. Vom Bürgermeister der Marktgemeinde Regau als Baubehörde I. Instanz wurden agrar- bzw. immissionsschutztechnische Beurteilungen eingeholt.

I.2.1. Seitens der Land-und Forstwirtschaftsinspektion wurden bei plangemäßer Ausführung keine Einwände vorgebracht. Es wurde darauf hingewiesen, dass dem Bw die sicherheitstechnischen Ausführungshinweise zu landschaftlichen Bauprojekten verlässlich zur Kenntnis zu bringen sind.

I.2.2. Von der Oö. Umweltanwaltschaft wurden für den Fall der Übernahme nachstehender Auflagen keine Einwände erhoben:

„1. Es dürfen im geplanten Schweinestall max. 22 Mastschweine bis zu einem Endgewicht von 110 kg gehalten werden.

2. Fenster, Türen und Tore sind bis auf den Zeitraum notwendiger Manipulationen (Fütterung, Entmistung) im Stall geschlossen zu halten. Die Zuluft ist über eine Zuluftklappe in der Stalltür in den Stallraum einzubringen.

3. Es ist für ausreichend trockene Einstreu im Schweinestall zu sorgen. Die Entmistung ist arbeitstäglich vorzunehmen und es ist dabei auch täglich einzustreuen. Die Maßnahme ist auch hinsichtlich des Schädlingsbefalls essentiell.

4. Die Höhe des Abluftkamins muss mind. 1,5 m über First und 10 m über Bodenniveau betragen.

5. Die Abluftgeschwindigkeit muss im Regelbetrieb mind. 3 m/sec. betragen.“

I.2.3. Aus luftreinhaltetechnische Sicht wurde Folgendes ausgeführt:

Aufgrund der als gering zu bezeichnenden Anzahl der geplanten Tierhaltung mit maximal 22 Mastschweinen und 120 Legehennen (die geplante Haltung von 6 Gänsen Erfolge im Freien und würde einer weiteren Beurteilung daher nicht unterzogen), welche deutlich unter dem üblichen Bereich des oberösterreichischen Bestandes im Grünland bzw. Dorfgebiet liege, ergebe sich eine Geruchszahl von <5. Es sei eine theoretische Betrachtung der Nachbargrundstücke als Wohngiebet

(Raumordnungsfaktor 0,7) durchgeführt worden, welche theoretisch einen Schutzabstand von 25 m zu den östlich gelegenen Grundstücken ergeben habe. Dieser Schutzabstand sei jene richtungsabhängige Entfernung, bei deren Einhaltung ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zu erwarten sei. Aufgrund des geringen Emissionsmassenstroms, sei auch innerhalb des gewidmeten Wohngebietes bei Einhaltung des theoretischen Schutzabstandes erfahrungsgemäß keine Überschreitung einer Geruchsstundenhäufigkeit von 15 % zu erwarten. Die geplante Ausführung entspreche unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowohl im Zusammenhang mit der Schweine, als auch mit der Hühnerhaltung dem Stand der Technik. Es würde vorgeschlagen nachstehende Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

„1. In den geplanten Stallungen darf eine maximale Tierzahl von 22 Mastschweinen bis zu einem Endgewicht von 110 kg und von 120 Legehühnern nicht überschritten werden.
2. Die Lüftungsanlage im Schweinestall ist im Fall einer Belegung ununterbrochen zu betreiben. Die Fenster und Türen sind bis auf den Zeitraum notwendiger Manipulationen (Fütterung und Entmistung) geschlossen zu halten.
3. Die Lüftungsanlage ist entsprechend den Herstellervorgaben zu errichten und zu betreiben und regelmäßig zu warten bzw. warten zu lassen.
4. Durch ausreichendes Einstreuen von Stroh ist sicherzustellen, dass sämtlicher anfallender Kot und Harn der Tiere gebunden wird.“

I.3. Eine auf der Grundlage dieser technischen Beurteilungen eingeholte medizinische Bewertung ergab, dass aufgrund der zu erwartenden Geruchsstundenhäufigkeit von weniger als 15 % auch eine erhebliche Belästigung oder Gesundheitsgefährdung nicht abgeleitet werden könne.

I.4. In einer agrarfachlichen Begutachtung wurde zusammengefasst festgehalten, dass der gegenständliche Wirtschaftstrakt gemäß vorgelegten Einreichplan als Hühner- und Schweinestall, Remise und Lagergebäude als notwendig im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zu bezeichnen sei.

I.5 In der am 19.07.2016 durchgeführten mündlichen Verhandlung wurden Sach- und Rechtslage erörtert und eine Beurteilung des Vorhabens insbesondere aus agrarfachlicher und luftreinhaltetechnischer Sicht vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde Folgendes festgestellt:

I.5.1. Aus agrarfachlicher Sicht:

Für die Zulässigkeit der Errichtung eines Gebäudes im Grünland müsse zunächst das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes geprüft werden. Im gegenständlichen Fall werden Tätigkeiten der land- und forstwirtschaftlichen

Urproduktion, d.h. der Produktion pflanzlicher und/oder tierischer Erzeugnisse auf Basis landwirtschaftlicher Nutzflächen und Wald, ausgeübt. Die Produktion gehe über die Eigenversorgung hinaus und erfolge nachhaltig und planvoll mit dem Ziel, dauerhaft einen agrarwirtschaftlichen Betriebserfolg als maßgeblichen Einkommensbeitrag zu erzielen. Bei einer für Oberösterreich typischen Sonderform des „Sacherls“, also eines seit Jahrzehnten/Generationen in etwa gleichem Umfang geführten, kleinen, durchgehend bewohnten und aktiv eigenbewirtschafteten Betriebes, sei die Sicherung, Bewirtschaftung und pflegliche Nutzung oft klein strukturierter Flächen vor die tatsächliche wirtschaftliche Produktionskraft zu stellen.

Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft erfülle sämtliche dieser Kriterien eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes. Die Produktion erfolge zum Zweck der Erzielung landwirtschaftlicher Einnahmen im Nebenerwerb. Künftig werde auch wieder die gesamte Nutzfläche von ca. 4,7 ha selbst bewirtschaftet. Es liege eine räumliche, funktionelle und selbständige Wirtschaftseinheit vor.

Sämtliche Wirtschaftsgebäude würden als Stall bzw. als Einstell- und Lagerflächen genutzt. Der projektierte Anbau würde im Rahmen des Betriebes auch vor dem Hintergrund der maschinellen Ausstattung benötigt, sei in seiner Dimension auf den Viehbestand abgestimmt und ermögliche eine artgerechte Haltung.

Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung würden somit keine Bedenken bestehen.

I.5.2. Aus luftreinhaltetechnischer Sicht:

Im Stall würden Mastschweine auf Einstreubasis gehalten. Die Entmistung erfolge händisch in die bestehende Güllegrube mit einem Fassungsvermögen von 115 m³, in welche über eine Rohrleitung auch die anfallenden Flüssigkeiten sowie die häuslichen Abwässer eingebracht werden.

Die Lüftung des Stallraums erfolge mit einem Unterdrucksystem, bei dem die Zuluft über die Eingangstür angesaugt und einen Abluftkamin mit einem Durchmesser von 42 cm über Dach abgeleitet werde. Die Ausblasöffnung liege 1,5 m über dem Dachfirst und somit etwa 10 m über dem umliegenden Gelände.

Die Haltung der Hühner erfolge auf Erdgeschossebene des südlichen Teils des Baubestandes.

Der Abstand des Stallzubaus betrage an der nordöstlichen Grundgrenze, welche auch die Widmungsgrenze zwischen „Grünland“ und „Dorfgebiet“ bilde, an der geringsten Stelle 26,15 m.

Das projektierte Bauvorhaben sei aus fachlicher Sicht vertretbar, wenn die – oben bereits angeführten – für erforderlich erachteten Auflagen vorgeschrieben würden.

I.6. Von Mag. D. H., x, W (in der Folge: Bf), wurden zum Gegenstand nachstehende Einwendungen vorgebracht:

I.6.1. Auf der Grundlage der einschlägigen baurechtlichen- und bautechnischen Bestimmungen stehe Nachbarn ein subjektives Recht auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch dort zu, wo die Widmungskategorie keinen Immissionsschutz gewähre. Es komme dabei darauf an, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen der Nachbarschaft durch das Bauvorhaben herbeigeführt würden. Dabei würden erhebliche Belästigungen wie etwa Luftverschmutzung oder Lärm explizit angeführt, ohne die Emissionsquellen erschöpfend aufzuzählen.

I.6.2. In den Einreichunterlagen sei ein Abluftkamin und die Einbringung der Zuluft über Zuluftklappen in der Stalltür beschrieben. Wie diese Ansaugung erfolge, bliebe unerklärt. Die Be- oder Entlüftung über Fenster oder Türen sei technisch veraltet und nicht zumutbar, weil der Geruch relativ bodennahe ausgebracht würde. Die in den Einreichunterlagen dargestellten Fenster- bzw. Türöffnungen würden eine diffuse Quelle von Geruchsstoffen darstellen.

Die in der luftreinhaltetechnischen Beurteilung als Grundlage herangezogene „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ (VRL) sei für die Beurteilung des Ausmaßes tatsächlich auftretender Einwirkungen nicht geeignet.

Das Immissionsschutzgesetz-Luft enthalte keine Angaben über Geruch, die deutsche Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) sei in Österreich nicht anwendbar bzw. ergebe sich danach unter Heranziehung der meteorologischen Verhältnisse für L eine Geruchsstundenhäufigkeit von 10 % in einem Abstand von 45 m. Das Wohnhaus der Bf sei aber lediglich ca. 30 m vom geplanten Stallgebäude entfernt.

Der Hühnerstall mit 120 Legehühnern und zudem 6 Gänsen sei für das Gesamtmaß beachtlich. Es gebe keine Angaben zur Entmistung und Fütterung bzw. den damit verbundenen Emissionen. Schon aus diesem Grund sei das Ermittlungsverfahren mangelhaft.

I.6.3. Die nach der 1. Tierhaltungsverordnung maßgeblichen Anforderungen für die Stallhaltung von Schweinen würden hinsichtlich des Platzbedarfs, Lüftung (Luftwechsel) und Licht nicht eingehalten werden können.

I.6.4. Die beabsichtigte Mastschweinehaltung würde das Maß der Ortsüblichkeit überschreiten und zu unzumutbar intensiven und häufigen Lärm- und

Geruchsbelästigungen führen, die eine dauerhafte Bewohnung der Liegenschaft im Dorfgebiet unmöglich machten.

I.6.5 Darüber hinaus käme es jedenfalls zu einer unglaublichen Entwertung des Grundstücks.

I.6.6. Im Jahr 2013 sei in einem Nebengebäude des Anwesens ein Schweinestall konsenslos eingebaut und betrieben worden, wodurch es zu unerträglichen Geruchsbelästigungen gekommen sei. Die Schweinehaltung sei über behördliche Intervention eingestellt und ein daraufhin eingebrachter Bewilligungsantrag sei zurückgezogen worden. Mangels wesentliche Änderungen des Projekts bzw. der Einreichunterlagen habe der Antragsteller einen Genehmigungsanspruch verwirkt. In der Nähe des Anwesens des Antragstellers sei kein „Schweinebauer“ situiert.

I.6.7. Auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft werde keine Landwirtschaft betrieben, auch nicht im Nebenerwerb. Der Konsenswerber sei darüber hinaus kein Landwirt, sondern im Vollerwerb im Baugewerbe tätig. Die beabsichtigte Maßnahme sei daher auch gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 nicht zulässig. Bewilligt sei laut Betriebsbeschreibung lediglich die Haltung von Hühnern und Gänsen, ohne weiteren Viehbestand. Die beabsichtigte Schweinehaltung passe somit auch nicht in das Betriebskonzept (Ackerbau). Es sei darüber hinaus fraglich, ob der Vater des Antragstellers aus sozialrechtlichen Gründen (Frühpensionist) als Betriebsleiter geeignet sei.

I.6.8. Der Antragsteller erfülle über die nach der 1. Tierhaltungsverordnung notwendigen Mindestanforderungen bzw. die erforderlichen Sachkundekriterien für die Haltung von Schweinen nicht, da er über keine landwirtschaftliche Ausbildung verfüge. Dies bestätigte die Vermutung, dass die geplante Schweinehaltung lediglich als Hobby für den Rechtsvorgänger des Konsenswerbers diene. Ein derartiges Projekt sei nicht genehmigungsfähig, weil dadurch die Bestimmungen über die Flächenwidmung umgangen würden.

I.6.9. Wie bei jeder Nutztierhaltung würden unzumutbare, das ortsübliche Ausmaß überschreitende Geruchsimmissionen (Lagerung von Wirtschaftsdünger und geruchsintensiven Futtermitteln, Ausbringung von Wirtschaftsdünger) entstehen. Darüber hinaus sei eine Grundwasserverunreinigung zu befürchten.

I.6.10. Das vorliegende eingereichte Projekt entspreche, was Umfang und Inhalt der Unterlagen betreffe (Lüftung, Düngersammlung und -verbringung, Grundwasserschutz betreffend Wasserversorgungsanlagen), nicht der vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung (VÖRL).

I.6.11. Es sei zu klären, wo Festmist und Streu gelagert würden, insbesondere in welchem Abstand zum Grundstück der Bf. Aus einem „Vorverfahren“ ergebe sich

ein Abstand von mindestens 50 m, wobei das Projekt dieser Vorgabe nicht entsprechen würde. Dementsprechend wäre eine Festmistlagerung nur an der Südseite möglich, wobei sich in diesem Bereich das Schutzgebiet des Brunnens der Wassergenossenschaft, in dem jede Verunreinigung verboten sei, befinden würde.

I.6.12. Das Ausmisten bzw. die Einbringung der Streu in die Güllegrube, was mehrmals in der Woche händisch erfolgen solle, sei nicht möglich, da auf der Grundlage der oben wiedergegebenen Auflagenvorschläge das Tor des Schweinestalls dauerhaft geschlossen zu halten sei. Die Verbringung des Mists auf Eigengrund sei ortsunüblich, unzumutbar und entspreche nicht dem Stand der Technik. Insbesondere würde dadurch auch die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung gegeben sein. Aus diesem Fachbereich sei zudem ein Gutachten einzuholen.

Die vorgeschlagenen Auflagenpunkte 2. und 3. in der Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft würden einander ausschließen.

I.6.13. Weder aus der Kundmachung noch auch aus der Zustellverfügung des Bescheids ließe sich eine Parteistellung ersehen. Die Bf spreche sich daher gegen eine Verwertung des Inhalts der Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer vom 30.06.2014 bzw. des Amtes der Landesregierung vom 15.10.2015 aus. Es sei dies kein Ersatz für die Beiziehung von geeigneten bzw. den beantragten Sachverständigen, inhaltlich nicht richtig und mache das Verfahren a priori mangelhaft.

I.6.14. Durch die beabsichtigte Nutztierhaltung würden die Immissionen in ortsunüblichem Ausmaß das zumutbare Maß der Belästigungen im Bereich der Nachbarschaft auf Dauer erheblich überschreiten. Dies widerspreche maßgeblichen baurechtlichen Vorschriften. Eine Baubewilligung sei daher nicht zu erteilen.

I.6.15. Das den Bauansuchen beiliegende Gutachten sei, obwohl es sich um ein privates Bauprojekt handle, nicht vom Bauwerber, sondern von der Baubehörde auf deren Kosten eingeholt worden. Dies mute seltsam an. Der Inhalt des Gutachtens würde jedenfalls bestritten.

I.5.16. Durch die beantragte Schweinezucht und Tierhaltung würde sich das Verkehrsaufkommen in der x verändern, was zu einer zusätzlichen Belastung führen würde und das ortsübliche Maß sowie die Kapazität der Straße übersteigen könne. Ein verkehrstechnisches Gutachten sei daher unbedingt erforderlich.

I.6.17. Eine weitere Unvollständigkeit des Projekts liege im Zusammenhang mit der beabsichtigten Oberflächenwasserbeseitigung vor. In den vorgesehenen Sickerschacht würden nur die Dachwässer eingeleitet. Die Wässer aus den übrigen

befestigten Flächen wären ebenso wenig ausgewiesen wie die Niederschlagsmenge. Der Schacht sei nicht dimensioniert.

I.6.18. Der Vater des Bw habe eine Schweinemast betrieben, welche aber eingestellt worden sei. Diese habe sich in einem anderen Gebäudetrakt befunden, der in der Folge umgebaut bzw. für eine andere Nutzung adaptiert worden wäre. Behördliche Unterlagen hätten nicht vorgelegt werden können. Die Nutzung von Gebäuden könne nicht beliebig geändert werden, insbesondere nicht im Zusammenhang mit einer als sensibel zu bezeichnenden und die subjektiven Nachbarrechte massiv beeinträchtigende Schweinehaltung.

I.6.19. Da die Landwirtschaft aktuell – bis auf die Legehühner – nicht aktiv betrieben würde, stelle sich auch die Frage der Entsorgung der häuslichen Abwässer. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften würde unter den gegebenen Umständen bezweifelt.

I.6.20. Die Einwendungen aus dem diesem Bauansuchen vorangegangenen Verfahren mit dem im Wesentlichen selben Inhalt würden inhaltlich aufrecht gehalten [Anm.: Es handelt sich dabei um das mit den obigen Punkten de facto idente Vorbringen].

I.7. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Regau (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.08.2016, GZ: Bau 131/9-17-2016/La, wurde die beantragte Bewilligung für den Anbau eines Stall- und Wirtschaftsgebäudes sowie den Einbau eines Hühnerstalls auf dem Gst.Nr. x, KG. R (Grünland), erteilt. Begründend wurde – neben der Wiedergabe des bisherigen Verfahrensablaufs sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – zusammengefasst ausgeführt:

Mit Bescheid vom 24.02.1960 sei ein landwirtschaftliches Nebengebäude als Ersatz für eine bestehende Holzhütte und mit Bescheid vom 09.03.1982 ein Anbau an dieses Nebengebäude bewilligt worden. Gegenstand des nunmehrigen Verfahrens sei ua auch eine Nutzungsänderung des östlichen, bescheidgemäß als Holzlager zu nutzenden Teils des Bestandes in einen Hühnerstall.

Zu den Einwendungen der Bf:

Entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur habe ein Nachbar keinen Anspruch auf Einhaltung der Flächenwidmung. Eine Widmungskategorie komme jedoch als eine ein subjektiv-öffentliches nachbarrechtgewährleistende Norm nur insoweit in Betracht, als die dort enthaltenen Beschränkungen der Bauführung nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch den Interessen der Nachbarn dienten, was insbesondere dann der Fall sei, wenn die Festlegungen des Flächenwidmungsplans Immissionsschutz gewähren würden. Dies sei im Grünland nicht der Fall.

§ 3 Z 4 iVm § 2 Z 36 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) stelle eine Norm dar, die dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen diene, könne gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 aber nicht zur grundsätzlichen Versagung der Baubewilligung für ein in einer Widmungskategorie zulässiges Vorhaben aus Gründen des Immissionsschutzes führen. Allenfalls könne eine Bewilligung durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen eingeschränkt werden.

Aus den eingeholten Beurteilungen des Vorhabens ergebe sich, dass eine Geruchsstundenhäufigkeit von 15 % der Jahresstunden nicht zu erwarten sei und die Geruchszahl von 5 nicht überschritten werde, was zu keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen führe.

Dem Nachbarn komme weiters kein subjektives Recht auf Vollständigkeit der Einreichunterlagen in formeller Hinsicht zu. Aus der luftreinhaltetechnischen Beurteilung sei zu schließen, dass eine Beurteilung auf der Grundlage der Einreichunterlagen ergeben habe, dass die Be- und Entlüftung des Stalltraktes für die Mastschweine und des Hühnerstalls dem Stand der Technik entsprechen würden. Beim Schweinestall entstehe durch eine Unterdrucklüftung ein gerichteter Luftstrom, von der Eingangstür über den Kamin ins Freie. Diffuse Luftströmungen wären daher nicht anzunehmen.

Aufstallungen aus Metall und damit – wie in den Einwendungen angenommen – verbundene Lärmbelästigungen würden ausgeschlossen werden können, da keine Aufstallungen, sondern ein Laufstall mit Tiefstreu geplant sei.

Obwohl die Widmungskategorie „Grünland“ einen Immissionsschutz nicht gewähre, sei (sicherheitshalber) dennoch eine Schutzabstandsberechnung vorgenommen worden. Die habe einen erforderlichen Abstand von 25 m ergeben, welcher zum Wohnobjekt der Bf mit einer Entfernung von ca. 30 m eingehalten werden könne.

Gemäß der [Anm.: oben bereits erwähnten] GIRL-Studie wäre für Wohn- und Mischgebiete 10 % bzw. für das Dorfgebiet 15 % der Jahresstunden als Grenze für Geruchsstunden bzw. als Schutz vor erheblichen Belästigungen beachtlich. Diese könne nach dem luftreinhaltetechnischen Gutachten eingehalten werden. In die Beurteilung seien alle in der Betriebsbeschreibung enthaltenen Tierarten (mit Ausnahme der im Projekt nicht aufscheinenden Gänse) samt der jeweiligen Anzahl enthalten.

Laut Projekt erfolge die Fütterung sowohl der Schweine als auch der Hühner mittels Futterautomaten, welche einmal täglich händisch befüllt würden. Die Lagerung des Futters erfolge im bestehenden Wirtschaftsgebäude. Das mehrfache Beschwerdevorbringen, es könnten den vorliegenden Beurteilungen keine

Aussagen betreffend die Futterlagerung und –manipulation entnommen werden, sei daher nicht nachzuvollziehen. Die Beurteilung erfolgte unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die VRL.

Die zu erwartenden Lärm- und Geruchsemissionen könnten innerhalb der Widmungskategorie „Grünland“ als ortsüblich betrachtet werden.

Alle Belange im Zusammenhang mit der 1. Tierhaltungsverordnung würden keine subjektiv-öffentlichen Rechte darstellen und wären daher im gegenständlichen Verfahren nicht relevant. Dies gelte auch für sämtliches Vorbringen im Zusammenhang mit Bewegründen des Bw für den Betrieb eines Schweine- bzw. Hühnerstalls.

Das Maß der Ortsüblichkeit würde nach allen vorliegenden Gutachten nicht überschritten. Die Frage, ob der Wohnsitz der Bf im derzeitigen Objekt aufrechterhalten werden könne bzw. das Thema der Wertminderung der betreffenden Liegenschaft sei ebenso wenig Gegenstand des Verfahrens wie der mutmaßlich konsenslose Betrieb eines Schweinestalls im Jahr 2013. Ob, wo, von wem und wie viele Tiere in der Vergangenheit auf dem Bauernhof gehalten worden seien, wäre nicht verfahrensrelevant. Auch Aspekte der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes wären auf der Grundlage der Oö. BauO 1994 nicht zu behandeln. Diese (öffentlichen) Interessen wären im Rahmen der Vollziehung des Wasserrechts behördlich wahrzunehmen. Der belangten Behörde sei es verwehrt, über das konkrete Projekt hinausgehende Überlegungen anzustellen (Bauverfahren als Projektverfahren). Wenn eine (sei es auch konkrete, gleiche oder ähnliche) Einreichung zurückgezogen werde, sei dadurch im Falle einer neuerlichen Antragstellung ein allfälliger Bewilligungsanspruch nicht verwirkt. Ebenso wären weitere Nutzungsänderungen oder Umbaumaßnahmen anderer Gebäudeteile nicht Gegenstand des vorgelegten Projekts und damit dieses Verfahrens, sondern allfällig in anderen Verfahren zu behandeln.

Auch die allgemeine Thematik der Parteistellung im Verwaltungsverfahren stellt kein subjektiv-öffentliches Recht dar. Die Einholung von Stellungnahmen der Oö. Landwirtschaftskammer bzw. von Amtssachverständigen des Amtes der Landesregierung, welche entsprechend ihrer Stellung im Verfahren bei der Erstattung von Gutachten weisungsfrei und ausschließlich der Wahrheit verpflichtet wären, sei im Rahmen eines Vorverfahrens erfolgt.

Dass das Maß der Ortsüblichkeit erheblich überschritten würde, stelle im Rahmen des Beschwerdevorbringens eine gänzlich unsubstanziierte Behauptung dar. Den eingeholten Gutachten wären gegenteilige Aussagen zu entnehmen.

Die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der Beischaffung der erforderlichen Beweise (Gutachten) im Rahmen eines amtswegigen Ermittlungsverfahrens treffe die Behörde.

Dem Nachbarn komme weiters kein Anspruch darauf zu, dass sich die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straßen nicht ändern.

Im Zusammenhang mit der Beseitigung von Niederschlagswässern stehe dem Nachbarn im Bauverfahren ein subjektiv-öffentliches Recht nur betreffend möglicher schädlicher Einflüsse auf sein Grundstück zu. Auf Grund der räumlichen Distanz könne im gegenständlichen Verfahren ein Einfluss auf das Grundstück der Bf ausgeschlossen werden. Es liege daher auch nicht in der Sphäre der Bf, zu beurteilen, ob das Projekt vollständig sei oder nicht.

Die Einholung bzw. Beischaffung von Unterlagen aus früheren, infolge der Zurückziehung des Antrags eingestellten Verfahren, sei nicht beabsichtigt. Ob es sich bei der agrarfachlichen Stellungnahme vom 12.05.2014 um ein Gutachten im formalen Sinn handle, sei unbeachtlich, da diese Äußerung im Zuge eines Vorverfahrens abgegeben wurde und somit nicht Teil des gegenständlichen Projektverfahrens.

Abschließend sei festzuhalten, dass sich der Bewilligungsantrag auf die Haltung von 22 Mastschweinen und 120 Legehennen beziehe. Sollte beabsichtigt sein, die Tierzahl zu erhöhen, wäre dies in einem gesonderten Verfahren abzuhandeln.

Die Baubewilligung für das gegenständliche Bauvorhaben sei zu erteilen gewesen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt wären und sich die Einwendungen auf der Grundlage des Ermittlungsergebnisses als unbegründet erwiesen hätten.

I.8. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Berufung vom 30.08.2016, in welcher in der Sache zusammengefasst Folgendes ausgeführt wurde:

I.8.1. Subjektiv-öffentliche Rechte:

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen würden subjektiv-öffentliche Nachbarinteressen aus jenen Bestimmungen abzuleiten sein, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen würden. Belange, die dem Interesse der Nachbarschaft dienen würden, wären jedenfalls als zulässige öffentliche Einwendungen anzusehen.
Aus § 3 Z 4 iVm § 2 Z 36 Oö. BauTG 2013 würde sich ein subjektives Recht der Nachbarn auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergeben, und zwar auch dort, wo die Widmungskategorie (hier: „Grünland“) keinen Immissionsschutz gewähre. Darüber hinaus habe der VwGH ausgesprochen, dass – ebenfalls auch in

allen Gebieten, in denen die Flächenwidmung keinen Immissionsschutz gewähre – den Nachbarn dennoch ein „gewisser“ Schutz dann zukomme, was nur im Zusammenhang mit dem „ortsüblichen Ausmaß“ von Immissionen verstanden werden könne. Daraus ergebe sich, dass Einwendungen des Immissionsschutzes als subjektiv-öffentliches Recht eines Nachbarn zu qualifizieren wären.

„Schädliche Umwelteinwirkungen“ definiere das Oö. BauTG 2013 als Einwirkungen, die geeignet wären „Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für [...] die Nachbarschaft herbeizuführen“. Den Ausführungen im bekämpften Bescheid, wonach das Vorliegen eines subjektiv-öffentlichen Interesses im konkreten Fall nicht nachvollziehbar sei, könne daher nicht gefolgt werden.

I.8.2. Geruchs- bzw. Luftimmissionen:

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines im „Dorfgebiet“ grundsätzlich zulässigen Stallgebäudes sei für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Immissionen die Ortsüblichkeit iSe örtlich zumutbaren Ausmaßes heranzuziehen. Eine auf die konkrete Örtlichkeit abstellende Beurteilung hätte aber unter Berücksichtigung der meteorologischen Gegebenheiten (Luftströme auf dem verfahrens- bzw. beschwerdegegenständlichen Grundstück) erfolgen müssen.

Daneben sei davon auszugehen, dass das zumutbare Maß der Beeinträchtigung nicht erst überschritten würde, wenn Emissionen gerade noch nicht gesundheitsgefährdend wären, sondern bereits bei Erreichen eines Maßes der Unzumutbarkeit für das Wohlbefinden von Menschen im örtlichen Zusammenhang. Dies sei im gegenständlichen Fall zweifellos gegeben, zumal angenommen werden müsse, dass im unmittelbaren Umfeld der Liegenschaft der Bf traditionsgemäß keine Schweinezucht betrieben würde. Das Maß der Ortsüblichkeit sei daher als gering einzustufen. Der relevante Beurteilungspunkt sei dabei (bereits) die Grundgrenze. Diese spezifische Prüfung sei nicht erfolgt.

Es sei lebensfremd und absurd, dass ein nur 30 m entfernter Schweine- bzw. Hühnerstall zu keinen Geruchs- und Luftemissionen führen sollte.

Darüber hinaus sei nicht nachvollziehbar, worin hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsbelästigung der Unterschied zwischen einer Entlüftung über Fenster und Türen bwz. einer über einen Kamin liege. Die ortsunübliche starke Geruchsbelästigung würde in jedem Fall gegeben sein.

Die umweltmedizinische Beurteilung sei deshalb nicht nachvollziehbar, da eine auf meteorologischen Daten basierende Berechnung für den Raum L eine Geruchshäufigkeit von 10 % in einer Entfernung von 45 m ergeben habe. Die Liegenschaft der Bf liege, bei anderen meteorologischen Gegebenheiten, aber in einem Abstand von lediglich 30 m. Der dieser Beurteilung zu Grunde liegende

Grenzwert der GIRL sei daher überschritten. Das umweltmedizinische Gutachten gehe auf die konkrete Sachlage nicht ein. Wäre dies der Fall gewesen, hätte die Behörde zu einem anderen Ermittlungsergebnis gelangen müssen und die Bewilligung nicht erteilt. Da dieser Umstand von der Bf zwar releviert, im Verfahren aber nicht aufgegriffen worden sei, liege Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor.

Im Ermittlungsverfahren sei das Istmaß der Geruchssituation als Basis für die Beurteilung (einer erheblichen Überschreitung) der Ortsüblichkeit nicht (hinreichend) festgestellt worden. Eine derartige Überschreitung sei zudem bereits aktenkundig dokumentiert, als im Jahr 2013 eine Schweinehaltung betrieben worden sei.

Aus diesen Überlegungen ergebe sich – auch eingedenk der Situierung des Wohnobjektes der Bf im „Dorfgebiet“ – klar eine Beeinträchtigung der Bf in ihrem subjektiv-öffentlichen Recht auf Schutz vor Geruchsemissionen.

I.8.3. Lärmemissionen:

Eine erhebliche Lärmbelästigung durch den Betrieb eines Schweine- bzw. Hühnerstalls ergebe sich schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung. Darüber hinaus ergebe sich eine solche aus dem Umstand, dass lt. Einreichunterlagen die Abluft während des ganzen Jahres über einen Kamin ausgeblasen und die Einstreu händisch ausgemistet und in eine Güllegrube eingebracht würde, um den gesammelten Wirtschaftsdünger dann auf Eigengrund auszubringen.

Unabhängig davon liege es in der Natur der Sache, dass Schweine und Hühner laute und über große Entfernungen hörbare Laute von sich geben würden. Inwieweit der Bw diesem Umstand entgegenzuwirken beabsichtige, sei im Verfahren bislang nicht bedacht worden.

Durch die beabsichtigte Tierhaltung komme es zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Fahrbewegungen betreffend Futter, Mitarbeiter, Reinigung, etc.), wobei Lärmemissionen durch Verkehr – entgegen der im bekämpften Bescheid geäußerten Ansicht – sehr wohl ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht darstellen würden. Daneben komme es zu einer massiven Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe und Feinstaub, welche – verbunden mit der Geruchs- und Lärmemissionen – zu Belästigungen und einer Gesundheitsgefährdung führen würde.

Mit jeder in der Widmungskategorie „Grünland“ unüblichen Vorbeifahrt würde der zumutbare Geräuschpegel überschritten, was zu einer erheblichen Verschlechterung der ortsüblichen Verhältnisse führe. Dies sei nach der ÖAL 3/1986 unzumutbar.

Diese Umstände wären im Ermittlungsverfahren ebenfalls gänzlich außer Acht gelassen worden. Ein lärmtechnisches Gutachten hätte jedenfalls bestätigt, dass die zu erwartende Lärmentwicklung über dem ortsüblichen Maß liege. Auch in diesen Zusammenhang sei die Bf in ihrem subjektiv-öffentlichen Recht auf Schutz vor Lärmemissionen verletzt.

I.8.4. Der Bw sei nach Informationen der Bf kein Landwirt, sondern als Maurer oder Polier in der Baubranche tätig, verfüge über keinerlei einschlägige Ausbildung und erfülle die persönlichen Voraussetzungen der 1. Tierhaltungsverordnung nicht. Dies bestätige die Annahme, dass die geplante Tierhaltung ausschließlich als Hobby des Rechtsvorgängers des Bw (Vater) diene. Dies sei allerdings unzulässig, da durch eine derartige Vorgangsweise die Bestimmungen über die Flächenwidmung umgangen würden.

I.8.5. Was die Gewährung eines subjektiv-öffentlichen Rechts auf Einhaltung der Flächenwidmung anbelange, wäre aus den gesetzlichen Bestimmungen – ebenfalls entgegen der in der Bescheidbegründung vertretenen Ansicht – sehr wohl ein derartiges Nachbarrecht abzuleiten. Für den Betrieb der beabsichtigten Tierhaltung sei eine Änderung der Flächenwidmung von „Grünland“ auf „Land- und Forstwirtschaft“ erforderlich, was dazu führe, dass die Zulässigkeit der Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen des § 2 Z 36 iVm § 3 Z 4 Oö. BauTG 2013 führe. Durch die Widmungsänderung würde somit indirekt ein Immissionsschutz des Nachbarn im Grünland gewährt.

Die Prüfung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen erfordere nach § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 auch die Notwendigkeit eines Bauvorhabens für die bestimmungsgemäße Grünlandnutzung. Der Bw betreibe aber keine bzw. arbeite nicht in der Landwirtschaft, die im Wesentlichen aus (vielleicht auch verpachteten) Äckern bestehe, auch nicht im Nebenerwerb. Lt. Betriebsbeschreibung würden lediglich Hühner gehalten. Die geplante Schweinehaltung passe folglich nicht in das Betriebskonzept (Ackerbau). Das agrarfachliche Gutachten sei daher nicht nachvollziehbar und stelle keinen Bezug zur realen Situation her.

Die maßgeblichen Kriterien für zu Errichtung eines Bauwerks im Grünland würden nicht vorliegen. Die Bf habe demzufolge einen Rechtsanspruch auf Einhaltung der Flächenwidmung, der ausdrücklich geltend gemacht würde.

I.8.6. Die vorgelegten Einreichunterlagen würden inhaltlich mangelhaft sein und essentielle Beurteilungspunkte nicht hinreichend darlegen (Schallschutz, Lüftungsanlage, Verkehrssituation, unrichtige technische Angaben zum geplanten Schweinestall). Die vorliegenden „Stellungnahmen“ würden keine fachspezifischen Gutachten darstellen und die konkreten Verhältnisse sowie das ortsübliche Maß in keiner Weise berücksichtigen.

Es würde daher beantragt, den bekämpften Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung nicht stattgegeben würde, in eventu den Bürgermeister aufzutragen, Sachverständigengutachten aus den Bereichen Meteorologie, Agrarwirtschaft, Lufttechnik, Medizin sowie Lärmschutztechnik einzuholen und auf deren Basis über das Ansuchen neu zu entscheiden.

I.9. Die von der Behörde in Auftrag gegebenen Ergänzungen der Gutachten aus den Bereichen Luftreinhaltung und Lärmschutz brachten folgende Ergebnisse:

I.9.1. Luftreinhaltung:

Die Beurteilung des Vorhabens im Gutachten vom 30.05.2016 sei auf der Grundlage der für derartige Vorhaben einschlägigen „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ erfolgt und beinhalte eine vergleichende Standortbewertung iSe Beurteilung der widmungsbedingten, typischen und üblichen Auswirkungen der Nutztierhaltung in Landwirtschaftszonen (Grünland und Dorfgebiet). Im Ergebnis könne eine Geruchszahl von <5 prognostiziert werden, was nach jahrelangem Vergleichen mit anderen Stallbauvorhaben, als sehr geringe Emissionsgröße einzustufen sei.

Diese vergleichende Standortbeurteilung erfolge nach der „Vorläufigen Richtlinie“ unabhängig von den meteorologischen Bedingungen. Lediglich zur Verdeutlichung der fachlichen Beurteilung sei unter Zugrundelegung eines Worst-Case-Szenarios eine theoretische Betrachtung des Nachbargrundstücks als „Wohngebiet“ und mit einer direkten Windanströmung von bis zu 40 % durchgeführt worden. Der sich daraus ergebende Schutzabstand von 25 m könne lt. Projekt zum Nachbargrundstück der Bf eingehalten werden. Die von der Bf in der Berufung zitierte Geruchsstundenhäufigkeit in einem Abstand von 45 m stelle keine Bewertung durch die beigezogene Amtssachverständige dar, sondern stamme mutmaßlich aus einem anderen Verfahren.

Die projektierte Unterdruckentlüftung im Schweinestall entspreche dem derzeitigen Stand der Technik und führe auf Grund der Ausblasgeschwindigkeit zu einer Verdünnung der Geruchsstoffe und somit zu einer deutlichen Konzentrationsreduktion, was bei einer diffusen Entlüftung über Fenster und Türen nicht der Fall wäre. Die Emissionsgröße sei vor dem Hintergrund der projektierten Ausführung und der vorgesehenen Tierzahlen als sehr gering zu bewerten.

Die Ausführungen im obzitierten Gutachten würden vollinhaltlich aufrecht bleiben.

I.9.2. Lärmschutz:

Die projektsbezogenen Emissionsquellen wären die Lüftungsanlage sowie die mit der beabsichtigten Tierhaltung verbundenen zusätzlichen Fahrbewegungen. Die Emissionen im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Grünlandnutzung sowie der Tierhaltung an sich würden in die Betrachtung nicht einbezogen. Es handle sich dabei dem Grunde nach um in der Widmungskategorie (orts-)übliche Emissionen, wobei dieser Ansatz durch die in der Vergangenheit bereits betriebene Tierhaltung umso gerechtfertigter scheine.

Die Beurteilung der Lüftungsanlage erfolge auf Basis der Darstellung und Beschreibung in den Projektsunterlagen. Der fachlichen Bewertung der zusätzlichen Fahrbewegungen würde die prognostizierte Größenordnung von 10 Fahrbewegungen in der ungünstigsten Stunde zu Grunde gelegt, wobei in diesem Ansatz sowohl die Zulieferung von Ferkeln und die Ablieferung der gemästeten Schweine, als auch die mit dem erhöhten Gülleanfall verbundenen zusätzlichen Fahrten enthalten wären.

Die Beurteilungspegel für ein ländliches Wohngebiet gemäß ÖNORM S 5021 Teil 1 (Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung) würden am Tag 50 dB, am Abend 45 dB und in der Nacht 40 dB betragen. Vor dem Hintergrund der Annahme, dass die Lüftungsanlage projektgemäß rund um die Uhr in Betrieb sei, die Fahrbewegungen aber auf einen Zeitraum von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr beschränkt werden könnten, ergebe sich an der östlichen Grundgrenze zur Tagzeit ein Summenpegel von ca. 42 dB. Der Immissionsanteil der Lüftungsanlage würde zur Nachtzeit an der Grundgrenze 32 dB betragen. Dies entspreche aus den Erfahrungswerten der Schall-Messtechnik in etwa einem ruhigen Basispegel in ländlichen Gebieten mit Einfluss entfernter Verkehrsgeräusche, was im gegenständlichen Fall durch die ca. 800 m entfernte und stark befahrene B x auch zutreffen würde.

Die Berechnung zeige, dass die oben angeführten Grenzwerte eingehalten würden. Das Dauergeräusch der Lüftungsanlage liege in der Größenordnung des hier vorliegenden Basispegel zur Nachtzeit.

I.10. In einer dazu abgegebenen Stellungnahme vom 15.11.2016 bestritt die Bf die ergänzenden Gutachten vollinhaltlich und führte zusammengefasst Folgendes aus:

I.10.1. Die Einbeziehung der Windströmung in das Grundgutachten aus dem Fachbereich Luftreinhaltung sei aus diesem nicht ersichtlich und stelle eine reine Behauptung dar, um die Einholung eines meteorologischen Gutachtens als entbehrlich darzustellen. Dass die zu erwartenden Geruchsbelästigungen das

ortsübliche Ausmaß überschreiten würden, zeigen alleine die Erfahrungswerte aus der früheren Schweinehaltung. Zudem fehle es den Sachverständigen an der Fachkompetenz für eine Befunderstellung aus dem Fachbereich Meteorologie.

Die Behauptung, die Ermittlung einer Geruchsstundenhäufigkeit in einem Abstand von 45 m stamme aus einem anderen Verfahren, sei unrichtig, da diese Daten dem umweltmedizinischen Gutachten in diesem Verfahren zu Grunde gelegt worden wären. Das Grundstück der Bf liege aber in einem Abstand von nur 30 m. Der Grenzwert der GIRL würde folglich überschritten. Auf Grund der unrichtigen Ausführungen, der als gegeben anzunehmenden Geruchsbelastung und der (im Gutachten selbst eingestandenen) Nichtbeurteilung der Faktoren Zumutbarkeit bzw. Gesundheitsgefährdung habe eine neuerliche Beurteilung aus dem Fachbereich Medizin zu erfolgen.

I.10.2. Die in vielfacher Hinsicht unzureichende Beurteilung aus dem Bereich Lärmschutz sei auf der Grundlage zu beruhen, dass den nächstgelegenen Wohnanrainern bereits beim Erwerb der Grundstücke und deren Bebauung die Tatsache eines nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebes mit den damit verbundenen Emissionen hätte bewusst sein müssen. Diese Behauptung sei zum einen unrichtig, zum anderen keine taugliche „fachliche“ Grundlage. Der Verweis auf eine vorangegangene Schweinehaltung bis 2013 sei ebenfalls unzutreffend, da diese bereits früher (vor 2009) eingestellt worden sei. Die Schweinehaltung sei auch in einem anderen Gebäudetrakt erfolgt. Im Jahr 2013 sei eine konsenslose Schweinehaltung ausgeübt und in der Folge behördlich unterbunden worden. Ortsübliche Immissionen könnten aber keinesfalls unter Hinweis auf eine nicht genehmigte Tierhaltung begründet werden.

Das gegenständliche Projekt und die seinerzeitige Schweinehaltung wären auf Grund der Lage und Ausrichtung des betreffenden Gebäudeteils (nunmehr zum Grundstück der Bf hin orientiert) nicht miteinander vergleichbar. Das Gutachten könne in keiner Weise entkräften, dass es schon durch die seinerzeitige Tierhaltung zu erheblichen Lärmbelästigungen gekommen sei. Ebenso wenig gelinge die Widerlegung der Tatsache, dass es durch die geplante Tierhaltung zu einer wesentlichen Verschlechterung der üblichen Verhältnisse komme. Auch unter diesen Aspekten sei ein medizinisches Gutachten zur Frage einer Gesundheitsgefährdung einzuholen.

I.10.3. Auf Grund des sich aus der bisherigen behördlichen Vorgangsweise ergebenden Eindrucks, das Projekt mit allen zu Verfügung stehenden Mittel, auch unter Inkaufnahme von in grundlegenden fachlichen Fragen nicht objektiven Sachverständigen, „durchzubringen“, würde ausdrücklich die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger beantragt. Dies sei nach § 52 Abs. 2 AVG entsprechend der „Besonderheit des Falles“ zulässig, was bei Vorliegen offenkundig unschlüssiger Gutachten angenommen werden könne.

Das bisherige Vorbringen der Bf bleibe im Übrigen unverändert aufrecht.

I.11. In dem daraufhin eingeholten ergänzenden umweltmedizinischen Gutachten vom 14.12.2016 wurde – nach Durchführung eines Ortsaugenscheins – zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

Unter dem Begriff der Gesundheitsgefährdung verstehe man die Erwartbarkeit eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos, welche mit den Mitteln der wissenschaftlichen Prognose zu belegen sei oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden könne.

Bei einer Belästigung im Definitionssinn handle es sich um weitgehend subjektive Wahrnehmungsqualitäten, wobei jede Immission – inter- und intraindividuell sehr unterschiedlich – als Störung empfunden werden und damit eine Störung des Wohlbefindens bewirken könne, insbesondere dann, wenn die Immission emotional negativ bewertet würde. Störungen dieser Art würden auch Leistungs- und Funktionseinbußen (wie etwa Lern- und Konzentrationsfähigkeit, sprachliche Kommunikation) einschließen, in über einen längeren Zeitraum auch zu einer Gesundheitsgefährdung werden können. Da es weder möglich noch wünschenswert sei, jedwede Störung hintanzuhalten, müsse eine Unterscheidung zwischen zumutbaren und unzumutbaren Belästigungen getroffen werden. Unzumutbar sei dabei eine Belästigung dann, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionalen oder organischen Veränderungen führen könne oder über das ortsübliche Ausmaß hinausgehe, wobei in diesem Fall auch die für die Widmung von Liegenschaften maßgeblichen Bestimmungen zu berücksichtigen seien.

Bei der Beurteilung der Wirkung von Lärmimmissionen wäre zwischen direkter (Schädigung des Hörorgans durch Lärmexposition) und indirekter (vegetative Reaktionen auf die Wahrnehmung von Lärm) Wirkung zu unterscheiden. Zu berücksichtigen wären dabei sowohl die Veränderungen einer Lärmsituation als auch die tatsächlich erhobenen Lärmpegel sowie allenfalls auftretende Geräuschcharakteristica (Tonhaltigkeit, Klopfen, Zischen, etc.).

Schallimmissionen würden als zunehmend belästigend erlebt, je deutlicher eine bestehende Umgebungssituation verändert würde. Zwei gleichartige Geräusche könnten unter Laborbedingungen ab einer Pegeldifferenz von 3 dB als unterschiedlich laut wahrgenommen werden. Eine Veränderung von +/- 10 dB würde vom menschlichen Ohr als Verdoppelung bzw. Halbierung der ursprünglichen Lautstärke wahrgenommen.

Nach der ÖAL-Richtlinie 6/18 – „Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen – Beurteilungshilfen für den Arzt“ bzw. nach „WHO 1999 Community Noise Guidelines“ würden sich folgende Beurteilungswerte ergeben:

$L_{A, eq}$ = 50 dB	„moderately annoyed“ [Anm.: mäßig gestört]
$L_{A, eq}$ = 55 dB	Belästigung durch gestörte Kommunikation, deutliche Belästigungen bei 5 – 10 % der Bevölkerung; few seriously annoyed“ (einige ernsthaft gestört)
$L_{A, eq}$ = 60 dB	unter Laborbedingungen akute physiologische Reaktionen beobachtbar

Diese Werte würden pegelabhängige Belästigungsreaktionen durch Schalimmissionen beschreiben, der Übergang zu Gesundheitsgefährdungen würde in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 mit Werten von $L_{A, eq}$ > 65 dB (Tag), $L_{A, eq}$ > 60 dB (Abend) und $L_{A, eq}$ > 55 dB (Nacht) definiert.

In der ÖNORM S 5021 („Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung“) würden die Planungsrichtwerte in der Kategorie 2 (Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet) mit Beurteilungspegeln von 50 dB (Tag), 45 dB (Abend) und 40 dB (Nacht) angegeben.

Die Bezugszeiten wären:

Tagzeit	06:00 bis 19:00 Uhr
Abendzeit	19:00 bis 22:00 Uhr
Nachtzeit	22:00 bis 06:00 Uhr

Von der WHO würde ein ruhiger und sicherer Schlaf bei einem Wert von 35 dB (zuletzt) 30 dB am Ohr des Schlafenden (d.h. im Rauminneren, Dauerschall) angegeben.

Nach der Night Noise Guideline der WHO würde ab einem Pegelwert von 40 dB bis 55 dB (Durchschnittslärmbelastung in der Nacht, außen) im Verhalten der Lärmexponierten Anpassungsreaktionen beobachtet werden können. Ab 55 dB würden diese Erfordernisse zunehmen und zusehends gesundheitlich nachteiligen Charakter erlangen.

An der den exponiertesten Immissionspunkt darstellenden Nachbargrundgrenze (an allen übrigen Immissionspunkten komme es zu niedrigeren Immissionen) würde die Lüftungsanlage einen Pegel von ca. 32 dB verursachen, was auf Grund des Dauerbetriebs dieser Anlage auch den Nachtteil der Immissionen ausmache und erfahrungsgemäß einem ruhigen Basispegel in ländlichen Gebieten mit Einfluss entfernter Verkehrsgeräusche (B x in etwa 800 m Entfernung) entspreche.

Unter Berücksichtigung der (auf die Bezugszeit Tag beschränkten) Fahrbewegungen (Traktor) ergebe sich ein Summenpegel von 42 dB.

Die Beurteilung der Prüfkriterien ergebe, dass Werte der Gesundheitsgefährdung zu keiner Tageszeit erreicht oder überschritten würden. Wirkungsbezogene Werte würden unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen jedenfalls eingehalten. Eine subjektive Wahrnehmbarkeit einzelner Ereignisse sei damit zwar nicht auszuschließen, die Immissionen würden hinsichtlich ihrer Größenordnung und ihren Charakter aber in einem Bereich liegen, wie sie in ländlichen, landwirtschaftlich genutzten Gebieten auftreten würden. Auf Schlafstörungen sei nicht zu schließen.

Durch das Projekt würden sich keine nachteiligen Wirkungen iSv erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben.

I.12. In einer dazu eingeholten Stellungnahme vom 14.02.2017 führte die Bf im Wesentlichen Folgendes aus:

I.12.1. Zur Frage der Ortsüblichkeit (als das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß) wäre auf das beeinträchtigte Grundstück im Hinblick auf dessen Lage zu jenem Grundstück, von welchem die Beeinträchtigung ausgeht, abzustellen, nicht etwa auf die politische Gemeinde. Es sei also festzustellen, wie viele Schweinemastbetriebe in der unmittelbaren Nachbarschaft (max. Umkreis 100 m) noch vorhanden wären.

I.12.2. Einflüsse aus Schweinehaltungen würden immer zu belästigenden Umwelt- und Geruchseinwirkungen führen und würden dergestalt in der Regel ortsunübliche Immissionen bewirken. Die in die freie Atmosphäre ausgeblasenen Geruchsstoffe würden nach dem Massenerhaltungsprinzip damit aber nicht verschwinden, sondern für den menschlichen Geruchssinn im Umfeld der Emittenten jedenfalls belästigend wahrnehmbar bleiben.

I.12.3. An die Sachverständigen würden folgende ergänzende Fragen gestellt:

- Welche Immissionen nach den VDI-Richtlinien wären für die Bf konkret zu erwarten?
- In welcher Entfernung würde die Geruchsemission noch feststellbar sein?
- Welche zusätzlichen Immissionen von Lästlingen (Fliegen, etc.) wären zu erwarten?
- Wie viele Schweinemastbetriebe existieren in der unmittelbaren Nachbarschaft?
- Gerüche aus Schweinemastbetrieben würde immer belästigende und in der Regel ortsunübliche Immissionen verursachen. Warum sei dies im gegenständlichen Fall nicht so?
- In welcher Entfernung würde die Lärmemission noch wahrnehmbar sein?

In diesem Zusammenhang würde auch die Einholung eines veterinärmedizinischen Gutachtens zur Frage der zu erwartenden Lärm- und Geruchsbelästigung gestellt.

I.12.4. Auch die nunmehr vorliegenden ergänzenden Gutachten würden den Eindruck der nicht objektiven und unparteiischen Haltung der Sachverständigen erwecken. Das bereits ausgeführte Vorbringen bzw. der Antrag auf Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger würde daher wiederholt.

Darüber hinaus würde der Antrag auf Verfahrenshilfe zum Zweck der Einholung eines Privatgutachtens aus den betroffenen Fachbereichen gestellt.

Alle bisher gestellten Beweisanträge blieben aufrecht.

I.13. Mit Berufungsbescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.05.2017, GZ: Bau-131/9-17-2016/2017/La, wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt. In der Begründung werden dazu folgende rechtlich relevante Aspekte ausgeführt:

Entgegen der Behauptung der Bf würde durch die eingeholten (ergänzenden) Gutachten die fachlichen Nachweise dafür vorliegen, dass diese in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten nicht verletzt sei, da sich auf Grund der zu erwartenden Geruchs- und Lärmimmissionen keine nachteiligen Wirkungen iSv erheblichen Belästigungen oder Geruchsgefährdungen ergeben würden. Das Vorbringen, beim Bw handle es sich nicht um einen Landwirt, stelle kein subjektives Nachbarrecht dar. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung der projektierten baulichen Anlage im Grünland würde durch die agrarfachliche Beurteilung deutlich unterstrichen. Die grundsätzliche Einräumung eines subjektiv-öffentlichen Nachbarinteresses im Rahmen des über den unmittelbaren Immissionsschutz der Widmungskategorie hinausgehenden „allgemeinen“ Bereichs sei aus dem in diesem Zusammenhang durchgeführten Ermittlungsverfahren ersichtlich.

Die in den Gutachten vorgenommenen Beurteilungen würden sich richtiger Weise allesamt auf die Grundgrenze zum Nachbargrundstück der Bf beziehen.

Die entsprechend dem Stand der Technik 1,5 m über First ausgeblasene Abluft würde außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs auf das Grundstück der Bf freigesetzt werden. Durch den eintretenden Verdünnungseffekt sei im Vergleich zur reinen Fensterentlüftung eine deutliche Konzentrationsreduktion für die Umgebung gegeben.

Die deutsche Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) stelle eine taugliche wissenschaftliche Basis für die Beurteilung von Geruchseinwirkungen dar und enthalte für Wohngebiete eine relative Geruchshäufigkeit von 10 % der

Jahresstunden als Schwelle für erhebliche Belästigungen. Vor dem Hintergrund der durchgeführten Beurteilung seien die Beschwerdeausführungen der Bf, es würden die Grenzwerte für zulässige Geruchsimmissionen enorm überschritten bzw. es würde keine umweltmedizinische Beurteilung vorliegen, zum einen bloße Behauptungen, zum anderen nach der Aktenlage unrichtig. Diese Behauptungen wären auf Grund der eingeholten Fachbeurteilungen schon im erstinstanzlichen Verfahren entkräftet worden. Ob im Jahr 2013 in einem Nebengebäude ein Schweinestall betrieben worden und es dabei zu Immissionsüberschreitungen gekommen sei, wäre für das gegenständliche Verfahren ohne Bedeutung.

Sowohl durch das lärmschutztechnische, als auch durch das umweltmedizinische Gutachten sei schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass es bei projekts- bzw. befundgemäßem Betrieb zu keinen Tages- und Nachtzeiten zu Überschreitungen der einschlägigen Grenzwerte komme.

Bezüglich des Verkehrslärms auf öffentlichen Straße stünde der Bf kein subjektives Nachbarrecht für den Fall zu, dass es – wie hier – zu keinen Verschlechterungen der Ist-Situation komme.

Die Widmungskategorie „Grünland“ gewähre keinen Immissionsschutz, weshalb Nachbarn aber dennoch ein subjektiv-öffentliches Recht auf Hintanhaltung schädlicher Umwelteinwirkungen zukomme. Auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens würden sich schädliche Einwirkungen aber nicht ergeben.

Das gegenständliche Bauvorhaben sei widmungskonform. Das Erfordernis einer Änderung bzw. Anpassung der Flächenwidmung sei nicht notwendig. Ob die Landwirtschaft des Bw aus Äckern bestehe, oder Äcker nicht in das Betriebskonzept der Schweinehaltung passten, sei irrelevant.

Zur vorgebrachten Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Zusammenhang mit der Unvollständigkeit der eingereichten Projektsunterlagen sei insbesondere festzuhalten, dass die beigezogenen Sachverständigen aus den für die Beurteilung des gegenständlichen Bauvorhabens erforderlichen Fachbereichen das Projekt auf der Grundlage eben dieser Unterlagen hätten materiell bewerten können. Dies wäre bei einem Fehlen wesentlicher Parameter nicht möglich gewesen.

Die Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich Verkehrstechnik scheine auf Grund des geringen Umfangs des Bauvorhabens nicht gerechtfertigt und widerspreche dem Grundsatz der Verfahrensökonomie. Weiters würden die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straßen kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht darstellen. Durch die Einholung eines medizinischen Gutachtens, einschließlich einer Ergänzung desselben, liege eine hinreichende Gesamtbeurteilung vor.

Bei den Ausführungen über die fachspezifische Qualität der Gutachten im Hinblick auf die konkrete Situation der Bf sowie das Maß der Ortsüblichkeit handle es sich um unsubstanziierte Behauptungen, die sachlich nicht belegt worden wären.

Einer Zurückverweisung an die Behörde I. Instanz würde nicht nähergetreten, da alle erforderlichen Gutachten vorliegen würden. Insbesondere die Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich Meteorologie sei anhand der nachvollziehbaren Feststellungen im luftreinhaltetechnischen Gutachten nicht erforderlich. Diesem Gutachten sei ein meteorologisches Worst-Case-Szenario mit dem Ergebnis zu Grunde gelegt worden, dass die Grenzwerte eingehalten würden. Der Anlass für ein weiteres Fachgutachten erschließe sich daraus ebenso wenig, wie in dieser Vorgehensweise eine Überschreitung der Fachkompetenz der Sachverständigen gesehen würde.

Das immer wieder ins Treffen geführte Gutachten, welches die Geruchshäufigkeit in einem Abstand von 45 m bemesse, sei ein halbes Jahr vor Einlangen des gegenständlichen Bewilligungsantrages erstellt worden und daher mit Sicherheit nicht diesem Verfahren zuzurechnen.

Das lärmschutztechnische Gutachten stütze sich auf konkrete Projektsangaben und nachvollziehbare Berechnungen und begründe den fachlichen Ansatz.

Die Annahme im agrarfachlichen Gutachten, auf der gegenständlichen Liegenschaft sei eine Schweinehaltung bis zum Jahr 2013 in diesem Teil des Anwesens betrieben worden, stütze sich auf Angaben des Bw anlässlich eines Augenscheins und sei daher unzweifelhaft. Zudem könne in dieser Konstellation die nunmehr zu bewilligende Tierhaltung nicht näher an das Grundstück der Bf heranrücken. Dass es durch eine nicht genehmigte Schweinehaltung zu unzumutbaren Geruchs- und Lärmbelästigungen gekommen sei, wäre für dieses Verfahren nicht relevant.

Für die Behauptungen der Parteilichkeit der Sachverständigen lägen keine Indizien vor. Ein allfälliges Befangen wäre zudem primär von dem jeweiligen Sachverständigen geltend zu machen. Ebenso wenig sei die Forderung der Bf auf Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger auf Grund der Besonderheit des Falles nicht nachvollziehbar. Die Fachkunde sei nicht in Zweifel zu ziehen, die erstatteten Gutachten wären schlüssig.

Ob im Umkreis von 100 m weitere Schweinehaltungen betrieben würden, sei für dieses Verfahren nicht von Bedeutung. Die Begriffe „örtlich“ und „überörtlich“ würden nicht auf das Gemeindegebiet abstellend verstanden, sondern lediglich im Zusammenhang mit der Flächenwidmung „Grünland“. Die Behauptung, Schweinehaltungen würden immer zu Belästigungen führen, die in der Regel

ortsunüblich wären, könne nicht nachvollzogen werden. Das umweltmedizinische Gutachten gelange zu einem anderen Schluss.

Zu den in der abschließenden Stellungnahme gestellten Fragen sei festzuhalten:

Hinsichtlich der konkret zu erwartenden Immissionen sei auf das Ermittlungsergebnis zu verweisen, wonach mit einer Geruchszahl <5 gerechnet werden könne.

Für die Beurteilung eines Vorhabens sei es nicht relevant, bis zu welcher Entfernung Geruch oder Lärm noch wahrnehmbar wären. Wesentlich sei die Feststellung, dass es bereits an der Grundgrenze zu keinen Belästigungen oder Gefährdungen komme. Diese Feststellung sei auch in Bezug auf die in der unmittelbaren Nachbarschaft betriebenen Schweinehaltungen und die Frage der Verursachung ortsunüblicher Immissionen entscheidend.

Die Beurteilung der zu erwartenden Immissionen sei in den Gutachten umfassend erfolgt, als auch hinsichtlich allfälliger Lästlinge. Die Einholung eines veterinärmedizinischen Gutachtens sei nicht erfolgt, da im Ermittlungsverfahren alle relevanten Fachbereiche abgedeckt worden wären.

Das Institut der Verfahrenshilfe sei für behördliche Verfahren nicht vorgesehen.

Die belangte Behörde habe die Bf in keinster Weise unfair behandelt, sondern sämtliche Verfahrensgrundsätze eingehalten. Der Forderung nach Einholung eines Privatgutachtens würde nicht Folge geleistet, da kein Grund ersichtlich sei, die eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen.

Im Ergebnis sei die beantragte Bewilligung zu erteilen gewesen.

I.14. In der gegen diesen Berufungsbescheid eingebrachten Beschwerde vom 08.06.2017 führte die Bf folgende Beschwerdegründe aus:

I.14.1. Unzuständigkeit der Behörde:

Der Berufungsbescheid sei vom Bürgermeister, also der Behörde I. Instanz, ohne den Zusatz „Für den Gemeinderat“ unterzeichnet und daher von einem unzuständigen Organ erlassen worden. Dies stelle gemäß § 68 Abs. 4 Z 1 AVG einen Nichtigkeitsgrund dar.

I.14.2. Befangenheit des Gemeinderates / unrichtige Zusammensetzung der Behörde:

Der Bürgermeister hätte auch auf Grund seiner Funktion als Behörde I. Instanz den Berufungsbescheid nicht unterzeichnen dürfen, da er den in Berufung gezogenen Bescheid erlassen habe. In diesem Fall sei von Befangenheit gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 AVG auszugehen. Der Bürgermeister hätte also von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen werden müssen. Das Vorgehen der belangten Behörde widerspreche nicht nur den verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften, sondern auch dem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht auf einen effektiven Rechtsschutz und stelle jedenfalls einen Verfahrensmangel dar.

Der Bürgermeister hätte sich bei gesetzmäßiger Zusammensetzung des Gemeinderates durch den Vizebürgermeister vertreten lassen müssen. Bei Nichtbeachtung stelle auch dies einen Nichtigkeitsgrund dar.

I.14.3. Subjektiv-öffentliche Rechte:

Entgegen der Auffassung der belangten Behörde sei die Bf in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen verletzt worden. Entsprechend der Rsp des VwGH müsse – vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ein Schweinestall im Grünland grundsätzlich zulässig sei – das ortsübliche Maß an Emissionen als örtlich zumutbares Maß verstanden werden. Dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 2 Z 22 Oö. BauTG komme, sei von der belangten Behörde in keinster Weise dargetan worden. Die Begründung stütze sich lediglich auf unrichtige Stellungnahmen und Verweise auf den erstinstanzlichen Bescheid.

I.14.4. Geruch-, Luftimmission:

Das ortsübliche Ausmaß der Beeinträchtigungen sei nicht erst dann überschritten, wenn diese Emissionen gerade noch nicht gesundheitsschädlich sind, sondern schon dann, wenn das Wohlbefinden von Menschen in einem örtlich nicht mehr zumutbaren Maß gestört würde. Dies liege hier zweifellos vor.

Im konkreten Fall müsse davon ausgegangen werden, dass im gegenständlichen Gebiet traditionsgemäß keine Schweinezucht betrieben würde, weshalb das ortsübliche Maß als gering anzusehen sei. Die Behörde lehne diese Einwendung mit dem Hinweis auf eine medizinische Stellungnahme ab, dass es auf Grund der geringen Geruchshäufigkeit zu keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen komme. Diese Stellungnahme sei einem Gutachten aber nicht gleichzusetzen, dessen Einholung abgelehnt worden sei und einen Verfahrensmangel darstelle.

Entgegen den Feststellungen der belangten Behörde sei den eingeholten Stellungnahmen keinesfalls zu entnehmen, dass die Immissionsbeurteilung an der Grundgrenze vorgenommen worden wäre. Insbesondere die medizinischen Beurteilungen wären allgemeiner Natur und bezögen sich nicht auf das Nachbargrundstück der Bf. Es erscheine dabei lebensfremd und absurd, dass ein nur 30 m entfernter Schweine- und Hühnerstall zu keinerlei erheblichen Geruchsbelästigungen führen solle.

Die Beurteilung, dass die Abluft über Kamin geführt werde, sei im Hinblick auf die Geruchsbelastung nicht nachvollziehbar, da es für die Wahrnehmbarkeit erfahrungsgemäß keinen Unterschied mache, ob ein übel riechender Gestank nun aus einem Fenster oder aus einem Kamin komme.

Dem umweltmedizinischen Gutachten sei entgegenzusetzen, dass die Grenzwerte der GIRL sehr wohl überschritten würden, da dieses eine Geruchshäufigkeit von 10 % in einer Entfernung von 45 m attestiere, das Grundstück der Bf aber lediglich 30 m entfernt sei. Das Gutachten gehe auf die konkreten Verhältnisse zu wenig ein und stelle daher keine geeignete Entscheidungsgrundlage dar.

Von einer erheblichen Überschreitung des Istmaßes sei bei der Haltung von 22 Schweinen, 120 Legehennen und 6 Gänsen jedenfalls auszugehen. Zudem sei dieses Istmaß nicht hinreichend festgestellt worden. Darüber hinaus sei das Istmaß im Jahr 2013 durch den Betrieb einer Schweinehaltung offenkundig schon einmal überschritten worden.

Trotz wiederholter Aufforderungen sei die Einholung eines meteorologischen Gutachtens und damit die Feststellung der Luftströme auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück unterblieben. Auch darin sei ein Verfahrensmangel zu sehen. Daneben ergebe sich die Beeinträchtigung durch einen fast direkt angrenzenden Schweinestall schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung.

Die Ergänzung im luftreinhaltetechnischen Gutachten, die Beurteilung sei unter Zugrundelegung eines Worst-Case-Szenarios mit einer direkten Windstromhäufigkeit von bis zu 40 % durchgeführt worden, was die Einholung eines meteorologischen Gutachtens erübrige, nicht nachvollziehbar. Zum einen würden Windstromdaten im Gutachten an keiner Stelle erwähnt und zum anderen würde auch auf die Erfahrungen des Vaters der Bf betreffend die Geruchsbelästigungen aus dem Jahr 2013 nicht eingegangen. Es sei darüber hinaus zu bezweifeln, dass die Amtssachverständige die Fachkompetenz aus dem Bereich Meteorologie besitze. Ein gesondertes Gutachten wäre jedenfalls einzuholen.

In Anbetracht der konkret vorliegenden räumlichen Gegebenheiten käme es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruch. Die Bf sei in ihrem subjektiv-öffentlichen Recht auf Schutz vor Geruchs- und Luftemissionen verletzt.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmbelästigungen ergebe sich – entgegen den Annahmen der belangten Behörde – schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Betrieb eines Schweine- bzw. Hühnerstalls mit erheblichen Lärmbelästigungen verbunden sei. Dies wäre auch aus einigen Details aus dem Projekt zu schließen, etwa der mechanischen Abluftführung über Kamin sowie der händischen Ein- und Ausbringung der Streu. Alleine diese beiden Fakten würde zu Lärmbelästigungen in einem Ausmaß führen, die es der Bf unmöglich machen würden, ihr Haus weiter zu bewohnen. Daneben liege es in der Natur der Sache, dass von den gehaltenen Tieren belästigender Lärm ausgehen würde. Durch die erforderlichen betrieblichen Manipulationen würde auch der Verkehr (samt Feinstaub- und Schadstoffbelastung) erheblich ansteigen. Es sei auf die gesetzlichen Bestimmungen des IG-L zu verweisen.

Durch die Vorbeifahrt von Fahrzeugen käme es zu Überschreitungen der maximal zulässigen Geräuschpegel und einer erheblichen Verschlechterung der Situation. Dass für die Beurteilung der Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht maßgeblich sei, treffe nicht zu, da schlichtweg die Lärmemissionen, welche durch den zusätzlichen Verkehr verursacht würden, entscheidend wären, und sehr wohl ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht darstellen würden. Dem Nachbarn käme ein Mitspracherecht betreffend die durch den Fahrzeugverkehr auf dem Baugrundstück hervorgerufenen Immissionen zu.

Die eingeholte fachliche Stellungnahme aus lärmschutztechnischer Sicht stelle kein (von der Bf beantragtes) Gutachten und somit keine fundierte Grundlage für die Beurteilung der Lärmemissionen dar. Dies begründe einen Verfahrensmangel.

Durch die im Befund getroffene Feststellung, dass die mit der Bewirtschaftung und Tierhaltung verbundenen Emissionen als ortsüblicher Zustand zu bezeichnen seien und dieser Umstand der Bf schon bei Erwerb ihrer Liegenschaft hätte bewusst sein müssen, basiere die Beurteilung auf Mutmaßungen und Annahmen, die in keinem Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung stehen würden.

Zudem wurde nicht berücksichtigt, dass – wiewohl im Jahr 2013 eine (konsenslose) Tierhaltung stattgefunden und in die Beurteilung auch einbezogen worden sei – die (in einem anderen, vom Grundstück der Bf weiter entfernten Gebäudetrakt betriebene) Schweinehaltung schon 2009 eingestellt worden wäre. Die Beurteilung beruhe daher auf unrichtigen Annahmen. Ortsübliche Immissionen könnten nicht durch den Verweis auf eine nicht genehmigte Tierhaltung begründet werden. Fakt sei hingegen, dass es im Zuge dieser Tierhaltung zu gravierenden Lärmimmissionen gekommen sei.

Die lärmschutztechnische Beurteilung könne folglich nicht widerlegen, dass es durch den Betrieb der geplanten Tierhaltung zu keinen erheblichen Zusatzbelastungen, und damit zu einer Verschlechterung der Situation komme. Die Bf sei dadurch in ihrem subjektiv-öffentlichen Recht auf Lärmschutz verletzt.

Vom Bw, der im Vollerwerb im Baugewerbe tätig sei, würde auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft keine Landwirtschaft betrieben, auch nicht im Nebenerwerb. Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1995 würden daher nicht vorliegen.

Der Bw verfüge über keinerlei land- und forstwirtschaftliche Ausbildung, sodass er über die notwendigen Eigenschaften einer Betreuungsperson nach der 1. Tierhaltungsverordnung nicht verfüge. Dadurch würde die Vermutung bestätigt, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben rein um die Ausübung eines Hobbys des Rechtsvorgängers des Bw handle.

Die Oö. Umweltanwaltschaft habe die Einholung eines veterinärmedizinischen Gutachtens betreffend die Einhaltung der ersten Tierschutzverordnung gefordert, was von der belangten Behörde aber abgelehnt worden sei und einen Verfahrensmangel darstelle.

Für die Errichtung eines Betriebes der projektierten Art bedürfe es einer Änderung des Flächenwidmungsplans von „Grünland“ auf „Land- und Forstwirtschaft“. Im Zuge dieses Verfahrens müssten die Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Betrieben im Hinblick auf deren Immissionslast – und somit mittelbar der Immissionsschutz der Nachbarn – geprüft werden. Da dem Bewilligungsantrag auf Errichtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes rechtsirrig zugestimmt wurde, stehe der Bf ein Recht auf Einhaltung der Flächenwidmung zu.

Das Oö. ROG 1994 kenne keine starre Grenze, sondern knüpfe in § 30 Abs. 5 die Zulässigkeit der Errichtung von Bauten im Grünland an deren Notwendigkeit im Einzelfall. Diesbezüglich weise das agrarfachliche Gutachten erhebliche Mängel auf und stelle keine geeignete Entscheidungsgrundlage dar, da zur Zeit auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft keine Landwirtschaft betrieben würde, und zwar auch nicht im Nebenbetrieb, da der Bw im Baugewerbe vollbeschäftigt sei und in seiner Landwirtschaft, die im Wesentlichen aus Äckern bestehe, auch nicht arbeite. Es würden lediglich Hühner gehalten werden. Eine Schweinehaltung passe daher nicht in dieses Betriebskonzept (Ackerbau). Die belangte Behörde habe folglich ignoriert, dass der Bw die Voraussetzungen für den Betrieb einer Landwirtschaft gar nicht besitze. In Ermangelung der Voraussetzungen für eine Genehmigung habe die Bf ein Recht auf Einhaltung der Flächenwidmung.

Durch den Umstand, dass sich die Bf auf Grund der das Vorhaben nur unzureichend und mangelhaft darstellenden Projektsunterlagen nicht ausreichend über das Bauvorhaben und dessen Einflussnahme auf ihr Grundstück habe informieren können, sei sie in ihren Nachbarrechten verletzt worden. Insbesondere würden Angaben zum Schallschutz und zur Lüftungsanlage fehlen. Die technischen Angaben zum geplanten Schweinestall seien darüber hinaus ebenfalls unrichtig.

Obwohl die vorliegenden fachlichen Stellungnahmen keine fachspezifischen Gutachten in Bezug auf die Bf darstellten, da das Istmaß in keinster Weise berücksichtigt worden sei, habe die belangte Behörde die beantragte Einholung von Gutachten aus den Bereichen Meteorologie, Luftimmissionen und Medizin abgelehnt.

Durch die vorliegenden Gutachten würde der Eindruck vermittelt, das gegenständliche Projekt unbedingt „durchbringen“ zu wollen. Der Antrag auf Einholung eines veterinärmedizinischen Gutachtens seien von der belangten Behörde ebenfalls abgelehnt worden.

Zu den gestellten Fragen verweise die belangte Behörde lediglich auf bereits vorliegende Stellungnahmen oder führe aus, dass die konkreten Fragestellungen für das Verfahren nicht relevant wären. Damit würden diese Fragen aber nicht hinreichend beantwortet und würden die Gutachten den Eindruck vermitteln, sich nicht ausreichend auf die konkrete Situation der Bf und das ortsübliche Immissionsmaß beziehen. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, warum es irrelevant sein sollte, bis zu welcher Entfernung Lärm- und Geruchsemissionen noch wahrnehmbar wären.

Die Ablehnung der Einholung weiterer Gutachten und die Nichtbeantwortung der gestellten Fragen würden Verfahrensmängel darstellen.

Die aus den vorliegenden Gutachten zu ziehende Schlussfolgerung, ein von einem Nachbargrundstück nur einen Steinwurf entfernter Schweinestall sei neutral und brächte keine Beeinträchtigung mit sich, sei mit der allgemeinen Lebenserfahrung nicht vereinbar. Die daraus zu folgernde Nichtschlüssigkeit stelle eine „Besonderheit des Falles“ dar, bei deren Vorliegen nichtamtliche Sachverständige würden beigezogen werden können. Es würde daher neuerlich beantragt, nichtamtliche Sachverständige aus den Bereichen Lärmtechnik, Meteorologie, Luftemissionen und Medizin beizuziehen.

Darüber hinaus wurde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt und ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt.

Im Sinne des Beschwerdevorbringens würde beantragt, das Verwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und das Verfahren

einstellen, in eventu den angefochtenen Bescheid wegen Nichtigkeit aufheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückweisen, in eventu eine mündliche Verhandlung durchführen, die beantragten Beweise aufnehmen und sodann in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Erteilung der Baubewilligung nicht stattgegeben werde.

I.15. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 29.06.2017 zur Entscheidung vorgelegt, am 07.08.2017 aber zum Zweck der Entscheidung über die aufschiebende Wirkung an die belangte Behörde rückübermittelt.

I.16. Mit Beschluss vom 06.10.2017, LVwG-151295/9/MK/SB, wurde der Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen.

I.17. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.10.2017, GZ: Bau-131/9-17-2016/2017/La, wurde der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen.

I.18. Am 03.04.2018 wurde vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der, neben dem Bw und Vertretern der belangten Behörde sowie den Amtssachverständigen aus den Bereichen Agrartechnik, Luftreinhaltetechnik und Umweltmedizin, auch Vertreter der Bf anwesend waren. Folgendes Ergebnis ist zusammengefasst festzuhalten:

Im Jahr 1945 sei auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft in einem Teil des (nordwestlich der nunmehr verfahrensgegenständlichen baulichen Anlage gelegenen) Stammhauses ein Kuh- und Schweinestall im Ausmaß von ca. 7,40 x 13,50 m bewilligt worden.

In den 1960-er Jahren sei ein Stallgebäude in der Größe von ca. 7,40 x 14,00 m errichtet worden, welches im Wesentlichen (geplant sei auch ein geringfügiger Zubau) den aktuellen Verfahrensgegenstand darstelle, da für dieses Gebäude eine baubehördliche Bewilligung nicht vorliege. In diesem „neuen“ Gebäude wären bis etwa 2008 oder 2009, nach der Erinnerung des Bw über einen Zeitraum von zumindest 20 Jahren durchgehend Schweine gehalten worden. Seit dem Jahr 1996 würden darüber auch Mengenzahlen vorliegen, die bis zum Jahr 2004 einen durchschnittlichen Tierbestand von etwas über 60 Mastschweinen und 12 Zuchtschweinen sowie 1 Eber, von 2005 bis 2013 einen durchschnittlichen Tierbestand von 11 Mastschweinen ausweise. Der Höchststand hätte im Jahr 1998 107 Mastschweine, 16 Zuchtschweine und 1 Eber (somit 124 Tiere) betragen.

Im Jahr 2013 wären nochmals Schweine gehalten worden, was von der belangten Behörde aber mangels baulichen Konsenses untersagt worden sei. Die

Landwirtschaft sei bis zum Jahr 2013 von den Eltern des Bw, dann von ihm betrieben worden. Der Bw sei seit 2012 in der Landwirtschaft tätig.

Die Bf bewohne das gegenständliche Haus seit dem Jahr 2004. Zu diesem Zeitpunkt wurde zwar die Schweinehaltung betrieben, allerdings in einem anderen Teil des Anwesens, welcher in nördliche Richtung orientiert und die Belästigung deshalb nicht extrem gewesen sei.

Im Jahr 2009 sei die Schweinehaltung eingestellt und der Stall „rückgebaut“ worden.

Im Jahr 2011 wären wieder Schweine gehalten worden, diesmal im verfahrensgegenständlichen Teil des Anwesens, und es sei zu völlig anderen Geruchs- und Lärmbelästigungen gekommen. Zwei Jahre später wäre die Tierhaltung behördlich eingestellt worden. Es würden also Erfahrungen aus einem „Probebetrieb“ vorliegen.

I.18.1. Agrartechnik:

Aus dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren hätten sich keine neuen Beurteilungsaspekte ergeben. Es liege ein landwirtschaftlicher Betrieb vor. Lage, Größe und Ausführung wären für die geplante Nutztierhaltung notwendig.

Im Gebiet der Marktgemeinde Regau würden insgesamt 12 schweinehaltende Betriebe mit insgesamt 1.500 Schweinen bestehen, im Bezirk Vöcklabruck 240 Betriebe mit ca. 35.700 Schweinen (2018). Der gegenständliche landwirtschaftliche Betrieb befinde sich im oberösterreichischen Zentralraum in dem die Schweinehaltung eine übliche landwirtschaftliche Produktionsform darstelle. Die daraus errechneten Durchschnittszahlen (125 Schweine in der Gemeinde und 148 im Bezirk) würden dokumentieren, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine kleinlandwirtschaftliche Schweinehaltung handle.

Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung (Rinderhaltung) befinde sich in etwa 250 m Entfernung, der nächstgelegene schweinehaltende Großbetrieb (ca. 250 Schweine) in einer Entfernung von etwa 1,7 km.

I.18.2. Luftreinhaltetechnik:

Von der Landesmeteorologie (Umweltprüf- und Überwachungsstelle des Landes Oberösterreich) seien repräsentative Messunterlagen (Inspektionsbericht des oberösterreichischen Luftmessnetzes, R, 13.03.2009 - 26.07.2009) vorgelegt worden, aus welcher sich eine Hauptwindrichtungsverteilung Ost - West ergebe.

Die fachliche Beurteilung sei unter der (für den vorliegenden Fall zu „strengen“) Prämisse einer Wohngebietswidmung angestellt worden (die tatsächliche Widmung „Dorfgebiet“ würden keine Schutzabstände enthalten). Selbst unter diesen Voraussetzungen würden die erforderlichen Schutzabstände eingehalten. Das der Berechnung zu Grunde liegende Worst-Case-Szenario wäre durch die meteorologischen Daten bestätigt worden.

Die im Beschwerdevorbringen wiederholt vorgebrachten Berechnungen mit dem Ergebnis einer Grundstundenhäufigkeit von 10 % in einer Entfernung von 45 m seien unrichtig wiedergegeben worden. Zudem würden sie aus einem anderen Verfahren stammen, dem darüber hinaus auch die Haltung von 35 Schweinen zu Grunde gelegen hätte. Basierend auf der aktuellen Nutzung würde sich eine Geruchsstundenhäufigkeit von < 5 % ergeben. Die zulässigen 15 % könnten auch unter Einbeziehung der zusätzlichen Haltung von 120 Legehennen und 6 Gänsen eingehalten werden. Die (grundsätzlich einschlägige) VDI- Richtlinie 3894 sei auf Grund des dort angenommenen durchschnittlichen Tierbestandes von 45 Mastschweinen, 12 Zuchtschweinen und einem Eber nicht anwendbar.

Die projektierte Unterdrucklüftung mit Oberflurabsaugung entspreche dem aktuellen Stand der Technik. Die Haltung von Schweinen würde auf dem Grundstück der Bf mit Sicherheit wahrnehmbar sein. Gegenstand der Beurteilung in diesem Bereich sei aber die Häufigkeit. Dies geschehe auf Basis der deutschen Richtlinie „GIRL“, welche eine Zumutbarkeitsgrenze von 15 % enthalte. Die Frage der Zumutbarkeit sei jedoch aus medizinischer Sicht zu beantworten. Bei einer Entlüftung über Fenster und Türen könne es zu Überschreitungen dieser 15 % kommen.

Zur Frage der Situierung des Stallgebäudes auf dem Grundstück sei festzustellen, dass dieses lt. Projekt im Vergleich zu den Planunterlagen aus dem Jahr 1945 zwar näher an des Grundstück der Bf heranrücke, dass die Anzahl der zu halten beabsichtigten Tiere aber sehr viel weniger ist, als schon im seinerzeitigen Stalltrakt – nach heutigen Kriterien – zulässig gewesen wäre, nämlich 140 Schweine nach den agrarfachlich anzuwendenden Tierflächenfaktor von 0,7 m².

I.18.3. Umweltmedizin:

Durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren habe sich an den relevanten Beurteilungskriterien und damit auch am bisherigen Gutachten vom 21.06.2016 nichts geändert.

Da zum Verfahrensgegenstand nicht mehr vorgebracht, insbesondere keine weiteren Beweisanträge gestellt wurden, wurde die mündliche Verhandlung (und damit das Ermittlungsverfahren) geschlossen.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 03.04.2018. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieses Ermittlungsverfahrens konnten weitere Beweisaufnahmen unterbleiben, da keine weitere Klärung des in diesem Verfahren gegenständlichen Sachverhaltes zu erwarten war. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht wie folgt fest:

Beim verfahrensgegenständlichen Anwesen des Bw im Standort x, R, handelt es sich um einen bestehenden (klein-)landwirtschaftlichen Betrieb. Im Jahr 1945 wurde in einem Teil der Hofstatt die Nutztierhaltung (Kuh- und Schweinestall) auf einer Fläche von 13,50 x 7,40 m baubehördlich bewilligt. Zwischen 1997 und 2013 wurden durchschnittlich 103 Schweine gehalten, wenngleich ab dem Jahr 2005 eine deutliche Reduktion auf durchschnittlich 11 Mastschweine erfolgte. Nach heutigen Kriterien ermöglicht der im Jahr 1945 erteilte Konsens jedenfalls die Haltung von über 100 Schweinen. Geplant ist die Haltung von 22 Mastschweinen, 120 Legehühnern und 6 (freilaufenden) Gänsen.

Die Nutztierhaltung, insbesondere die Haltung von Schweinen, stellt eine im oberösterreichischen Zentralraum übliche Form der landwirtschaftlichen Urproduktion dar. In der Marktgemeinde R existieren 12 schweinehaltende Betriebe mit einem durchschnittlichen Tierbestand von ca. 125 Schweinen, im Bezirk Vöcklabruck 240 Betriebe mit durchschnittlich 148 Schweinen. Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung (Rinder) ist ca. 250 m entfernt, der nächstgelegene schweinehaltende Betrieb (Großbetrieb mit 250 Schweinen) etwa 1,7 km.

Die Bf wohnt seit 2004 im Standort x, R. Die kürzeste Entfernung des im Eigentum der Bf stehenden Gst.Nr. x, KG R, zum projektierten Gebäude, das ist jene im rechten Winkel von der Stallaußenmauer zur westlichen Ecke des Nachbargrundstücks gelegene Strecke, beträgt 30 m.

Der Schweinestall wird mittels einer mechanischen Unterdrucklüftungsanlage mit Oberflurabsaugung und Abluftführung über Kamin (d= 42 cm, 1,5 m über First und ca. 10 m über Gelände) entlüftet. Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft beträgt im Sommerbetrieb 8,6 m/s, im Winterbetrieb 3,0 m/s. Der Hühnerstall verfügt über keine mechanische Lüftungsanlage. Diese Ausstattung der Stallgebäude entspricht dem Stand der Technik.

Der maximale Schalldruckpegel des Lüftungsventilators beträgt im (durchschalldämmende Materialien verringerten Einbauzustand 38 dB(A) in einer Entfernung von 15 m von der Ausblasöffnung. Daraus resultiert (ohne weitere Geräuschbeeinflussung, also in der Regel während der Nachstunden) ein Schallpegel an der Grundgrenze zur Bf von 32 dB, unter Einbeziehung des weiteren projektbezogenen Manipulationslärms ein Schallpegel von 42 dB.

Die im vorgelegten Messbericht ausgewiesene Hauptwindrichtung ist mit 58 % jene von Osten nach Westen (39 % W, 13 % SW, 6 % NW) und damit vom Grundstück der Bf weg (windzugewandte Seite). Die vorgelegten meteorologischen Daten aus diesem Bericht sind repräsentativ.

Das quantitative Ausmaß der geplanten Tierhaltung ergibt eine Geruchszahl von weniger als 5. Die prognostizierte Geruchsstundenhäufigkeit liegt unter 5 %.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. In der Sache:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) lauten (auszugsweise):

„§ 30
Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen sind als Grünland zu widmen.

(2) Flächen des Grünlandes, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und nicht zum Ödland gehören, sind im Flächenwidmungsplan gesondert zu widmen.

[...]

(5) Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). [...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 (Oö. BauTG 2013) lauten (auszugsweise):

„§ 2
Begriffsbestimmungen

[...]

22. Schädliche Umwelteinwirkungen: Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlage und der Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht Geräuschentwicklungen von Kinderspielplätzen, Kinderbereuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen;

[...]

§ 3
Allgemeine Anforderungen

[...]

(3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass
[...]
2. durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden.
[...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten (auszugsweise):

„§ 31
Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden [...]
2. bei allen anderen Bauvorhaben [...]: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

[...]

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Bewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die

gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird."

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

§ 7 Abs. 3 VwGVG legt fest, dass für den Fall, dass der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist, die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden kann, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anders bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Vorab ist zu den formalen Aspekten der Beschwerdelegitimation festzuhalten, dass die Bf in Ermangelung einer über der Bw hinausgehenden Zustellverfügung nach der Aktenlage nicht mit Sicherheit als Bescheidadressatin qualifiziert werden kann. Ein derartiger Mangel heilt durch tatsächliches Zukommen der Erledigung nicht.

Im Grunde der Bestimmung des § 7 Abs. 3 VwGVG ist aber Beschwerdelegitimation und (mangels dokumentierten Zustellzeitpunkts auch) Rechtzeitigkeit der Beschwerdeeinbringung anzunehmen, da der bekämpfte Bescheid dem Bw nachweislich zugestellt wurde.

III.2.1. Projektverfahren:

Bei einem Baubewilligungsverfahren handelt es sich – wie im Zuge des bisherigen Verfahrens bereits wiederholt festgehalten – um ein sog. Projektverfahren. Dies bedeutet, dass es der Behörde (und daher auch dem nachprüfenden Verwaltungsgericht) verwehrt ist, *Beurteilungen* über einen durch das vorgelegte Projekt dargestellten Umfang (Verfahrensgegenstand) hinaus *anzustellen*. Auf der Grundlage der „Offizialmaxime“ hat es eben diesen Verfahrens*gegenstand* (in seinem projektrelevanten Umfang) aber *festzustellen*.

Formalrechtlich bedeutet dies, dass – wie ebenfalls im bisherigen Verfahren mehrfach festgestellt – ein konkretes Vorhaben vorab auf der Basis der vorgelegten Unterlagen, d.h. innerhalb des Rahmens der eingereichten „Sache“, zu überprüfen ist. Die Zurückziehung eines Antrags hat keine materiellen Auswirkungen auf den Gegenstand an sich, insbesondere wird dadurch keine Sachentscheidung bewirkt, die es der Behörde untersagen würde, ein – allenfalls sogar gleichlautendes – Anbringen in Bearbeitung zu nehmen („res iudicata“). Diesbezüglich kann dem Vorbringen der Bf, der Bw habe durch eine bereits früher erfolgte Antragstellung (mit im Wesentlichen identem Inhalt), und darauffolgender Zurückziehung dieses Antrags sein Recht auf Bewilligung verwirkt, nicht gefolgt werden.

Zur Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 hat der VwGH zudem expessis verbis festgehalten, dass für den Fall, dass sich das vorgelegte Projekt (uU in Teilen) als mangelhaft erweist, dieses – sofern es sich nicht von vorneherein als ungeeignet und nicht verbesserungsfähig darstellt und es die Behörde oder der von ihr bestellte Sachverständige für erforderlich erachten – zu ergänzen ist (vgl. VwGH vom 23.02.2010, 2009/05/0234).

Was also genau Gegenstand der anhängigen Verwaltungssache ist, muss ua auf Basis des Verfahrensgrundsatzes der „materiellen Wahrheit“ von der Behörde ermittelt werden. Die Einforderung entsprechender Unterlagen ist alleinige Aufgabe der Behörde. Der Nachbar hat hinsichtlich der Planunterlagen nur so weit einen Anspruch auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, als die Unterlagen ausreichen müssen, um ihm jene Informationen zu geben, die er zur Verfolgung seiner Nachbarrechte braucht, bzw. um zu erkennen, inwieweit durch das Bauvorhaben in seine Rechte eingegriffen werden könnte (VwGH 24.11.2015, Ro 2014/05/0073, mwN).

Im gegenständlichen Fall sind die vorgelegten Unterlagen sowohl ihrem Umfang als auch ihrem Inhalt nach für eine fachliche Beurteilung (aus mehreren Fachgebieten) ausreichend. Insbesondere enthalten die Einreichunterlagen neben der gesetzmäßig geforderten Plandarstellungen eine Bau- und

Betriebsbeschreibung, sowie für beide Stalltrakte Lüftungsbeschreibungen, im Fall des Schweinestalls einschließlich der technischen Angaben zur mechanischen Entlüftungsanlage. Die Bf hingegen lässt es bei pauschalen Bemängelungen der Unterlagen bewenden, ohne nachvollziehbar zu konkretisieren, worin ein allfälliger Mangel in der Beurteilung der eigenen Betroffenheit gelegen sei. In der Vorgangsweise der belangten Behörde ist – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der von den Amtssachverständigen „gelieferten“ Ergebnisse – ein Verfahrensmangel nicht zu erblicken.

In materieller Hinsicht ist die Beschränkung des Gegenstandes eines Verfahrens auf den Inhalt des Projektes deshalb von Relevanz, weil es sich bei einem Detailverfahren wie jenem auf Erteilung einer Baubewilligung – dem Wesen des Regelungsregimes „Baurecht“ entsprechend – nicht primär um ein Verfahren zur schonenden Bewirtschaftung von Ressourcen (z.B. der zur Verfügung stehende Raum und dessen Struktur) handelt. Dieser „objektiv-öffentliche“ Interessensschutz erfolgt durch die Typisierungen des allgemeinen Baurechts im weiteren Sinn, im Wesentlichen durch die Raumordnung. Die Einhaltung der dort verankerten objektiv-öffentlichen Interessen im Rahmen eines konkreten Bewilligungsverfahrens, d.h. auf der Grundlage spezifiziert projektierter baulicher Maßnahmen, zu prüfen, ist Aufgabe der Behörde, dieser vorbehalten und stellt kein subjektiv-öffentliches Nachbarinteresse dar.

Darauf basierend definiert die Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) als das hier anzuwendende Materiengesetz „subjektiv-öffentliche“ Interessen, also jene Themenbereiche, in welchen den Verfahrensparteien auch (inhaltliche) Prozesslegitimation zukommt (sog. Nachbarrechte; § 31 leg.cit.). Mit anderen Worten ist die Stellung einer Partei im Bau(bewilligungs)verfahren eine vor dem Hintergrund dieser Interessenslage materiell eingeschränkt.

Die Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Widmung [sog. „Widmungskonformität“] dient ausschließlich öffentlichen Interessen, es sei denn, es wäre damit ein bestimmter Immissionsschutz gewährleistet. Die gegenständlichen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Widmungskategorie „Grünland“ (§ 30 Oö. ROG 1994) bieten nun den Nachbarn aber keinen Immissionsschutz, sodass diese kein Recht auf die Einhaltung dieser Widmung haben (vgl. VwGH vom 15.05.2014, 2013/05/0023). Durch die Bewilligung einer der landwirtschaftlichen Tierhaltung (iSe Tätigkeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) dienenden baulichen Anlage im Grünland können die Nachbarn in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein.

Im Zusammenhang mit der Grünlandwidmung kann dem Beschwerdevorbringen auch insofern nicht gefolgt werden, als die Bf davon ausgeht, dass für die Zulässigkeit der Errichtung eines Stallgebäudes im Grünland eine „Umwidmung“

auf Land- und Forstwirtschaft erforderlich wäre. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist das genaue Gegenteil der Fall (vgl. § 30 Abs. 2 Oö. ROG 1994).

Aber auch dort, wo die Widmungskategorie den Nachbarn keinen Immissionsschutz gewährt, hat die Behörde zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden (vgl. wiederum VwGH vom 15.05.2014, 2013/05/0023). Insoweit besteht subjektiv-öffentlicher Interessensschutz, was aber, wie sich aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt, nicht grundsätzlich zu einer Versagung der Baubewilligung führen kann; die Baubehörde kann jedoch – soweit dies erforderlich ist – die Bewilligung durch Erteilung von Auflagen und Bedingungen einschränken (vgl. § 35 Abs. 2 Oö. BauO 1994). Bei der Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen ist nicht allein vom Bauvorhaben auszugehen, vielmehr sind die bereits bestehenden, in § 2 Z 36 BauTG (bzw. § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013) angeführten Einwirkungen mit zu berücksichtigen und die Auswirkungen durch die vom beschwerdegegenständlichen Bauvorhaben verursachten Zusatzbelastungen zu ermitteln (vgl. zum Ganzen nochmals VwGH 2010/05/0044, mwN).

Darüber hinaus stellt – abstrakt betrachtet, d.h. neben den unmittelbaren Auswirkungen der Nutztierhaltung an sich – auch das Vorbringen betreffend die gefahr- und schadlose Beseitigung der durch die Realisierung der projektierten baulichen Maßnahmen anfallenden Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer sowie der Lagerung der anfallenden Abwässer ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht dar, worauf inhaltlich in der Folge noch einzugehen sein wird.

III.2.2. Kumulationsprinzip:

Ein zweiter grundlegender systematischer Ansatz liegt im sog. „Kumulationsprinzip“ der österreichischen Rechtsordnung. Nach diesem allgemeinen Grundsatz müssen für ein konkretes Vorhaben, sofern dieses (wie hier) auf der Grundlage mehrerer Materiengesetze abzuhandeln ist, sämtliche Bewilligungen, Genehmigungen, Feststellungen und/oder Nichtuntersagungen vor Inangriffnahme bzw. Umsetzung vorliegen. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, oder kann diese nicht bewerkstelligt werden, kann das Projekt als Ganzes nicht realisiert werden. Das Risiko trägt der Bewilligungswerber. Dabei kommt der Beachtung des Interessenskataloges des jeweiligen Materiengesetzes fundamentale Bedeutung zu. Eine bestimmte Rangordnung oder Reihenfolge dieser Verfahren besteht aber grundsätzlich nicht.

Auf der Grundlage des oben Gesagten bedeutet dies, dass die Beantwortung der Frage möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen durch die Versickerung von Oberflächenwässern in den materiellen Schutzbereich des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959), durch die Ausbringung landwirtschaftlicher und häuslicher Abwässer

in jenen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 fällt. Dabei haben die nach den dortigen Bestimmungen jeweils zuständigen Behörden in gesonderten Verfahren die relevanten Sachverhalte als Hauptfrage zu beantworten. Prognosen und Mutmaßungen über allfällige Unstimmigkeiten auf der Grundlage dieser Materiengesetze mit der Konsequenz, die beantragte Baubewilligung zu versagen, sind rechtswidrig (VwGH 01.04.2008, 2004/06/0104).

Was nun die Beseitigung der Niederschlags- und Oberflächenwässer anbelangt, wird in den Bestimmungen über den Geltungsbereich der Oö. BauO 1994 klargestellt, dass bauliche Anlagen, die wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen und unmittelbar der Benützung der Gewässer (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energiegewinnung) [...] dienen, von diesem ausgenommen sind. Eine entsprechende wasserrechtliche Bestimmung besteht (§ 31 Abs. 2 lit. c WRG 1959).

Bei der Frage der Zulässigkeit der Ausbringung von Abwässern handelt es sich schon ganz allgemein um keine des Bauwesens, da zu dieser Thematik ein bauspezifischer Zusammenhang, der über die Beurteilung der (bau-)technisch ordnungsgemäßen Lagerung der Abwässer (in baulichen Anlagen) hinausgeht, nicht hergestellt werden kann.

Was das Vorbringen anbelangt, die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren nach der 1. Tierhaltungsverordnung wäre von der belangten Behörde nicht geprüft worden, ist festzuhalten, dass es sich dabei um Bestimmungen aus dem Bereich des Tierschutzes handelt, welche – unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Oö. BauTG 2013 – keine dem Regelungsregime des Bauwesens bzw. Baurechts zuzurechnenden Anforderungen bzw. Interessen darstellen.

Das sich darauf beziehende Vorbringen der Bf geht daher ins Leere.

III.2.3. Immissionsschutz:

Wie ebenfalls im behördlichen Ermittlungsverfahren bereits festgehalten, gewähren die Widmungskategorien „Grünland“ und „Dorfgebiet“ (letztere jedenfalls in Bezug auf land- und forstwirtschaftliche sowie berufsgärtnerische Betriebe) keinen Immissionsschutz. Für die Erteilung der beantragten Bewilligung ist somit allein die Frage der Verursachung allfälliger (projektsgemäßer) Einwirkungen entscheidend, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlage und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie insbesondere Luftverunreinigung und Lärm (schädliche Umwelteinwirkungen).

Bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmales "erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen" [...] kommt es auf das ortsübliche Ausmaß an, wobei eine solche erhebliche Belästigung dann anzunehmen ist, wenn die durch ein Bauvorhaben hervorgerufene Belästigung das ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigt. Wesentlich ist also, ob unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Ausmaß vorhandener Emissionen an der Nachbargrundgrenze das Istmaß nicht bloß geringfügig, sondern erheblich überschritten wird. Die Baubehörde hat daher im Hinblick auf die Anordnungen des Oö. BauTG 1994 an der Grundgrenze der Liegenschaft des Nachbarn zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden (VwGH 29.06.2016, 2014/05/0065 mwN).

Was nun dieses Istmaß betrifft, ist darunter nach stRsp des VwGH die Summe der vorhandenen Grundbelastungen zu verstehen. Gibt es im Einflussbereich eines Baugrundstücks einen genehmigten „Altbestand“, ist dieser als Teil der immissionstechnischen Begutachtung bei der Ermittlung des maßgeblichen ortsüblichen Ausmaßes an Immissionen (Istmaß) auf das benachbarte Grundstück des Nachbarn mit zu berücksichtigen (VwGH 13.06.2012, 2010/06/0223).

Istmaß und die sich aus dem Projekt ergebenden zusätzlichen Belastungen (Prognosemaß) dürfen das Widmungsmaß, d.h. das in den einschlägigen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen festgelegte Höchstmaß nicht mehr als geringfügig überschreiten. Ist ein solches nicht normiert, stellt das vom medizinischen Sachverständigen festzulegende Beurteilungsmaß die Grenze der zulässigen Immissionsbelastungen und damit die Grenze der Zumutbarkeit nach Maßgabe der Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen (Kind) dar (ua VwGH 26.04.2000, 96/05/0051). Dieses Beurteilungsmaß ist als relatives Maß des Zulässigen dahingehend zu bestimmen, inwieweit die Gesamtimmissionsbelastung das Wohlbefinden von Menschen in einem örtlich zumutbaren Maß (gerade) noch nicht stört bzw. keine pathologischen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zeitigt (VwGH 20.11.2007, 2007/05/02U, betreffend Sirenenlärm) [*Pallitsch*, Der baurechtliche Immissionsschutz in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Betriebe), Bautagung Raumberg-Gumpenstein 2011, 35ff, 39].

Die Ortsüblichkeit einer Geruchsimmission durch Schweinehaltung ergibt sich nicht allein aus dem Umstand, dass Schweinehaltung (schlechthin) in diesem Gebiet üblich ist. Die Ortsüblichkeit ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn (nicht bloß in unmittelbarer Nähe des Grundstückes der Nachbarn) auch an anderer Stelle des zur Beurteilung heranzuziehenden Gebietes eine im Großen und Ganzen aus dem hier relevanten Blickwinkel des Schutzes der Interessen von Nachbarn vergleichbare Immissionsbelastung rechtmäßiger Weise besteht (VwGH 24.08.2011, 2011/06/0122).

Im Lichte der obigen Ausführungen wäre im gegenständlichen Fall für die Ermittlung des ortsüblichen Ausmaßes, da die Errichtung eines Schweinestalls [auch] im Dorfgebiet grundsätzlich zulässig ist, zunächst das gemessen an der Widmung (hier: Grünland/Dorfgebiet) örtlich zumutbare Maß an Immissionen ausschlaggebend. Aus dem Ermittlungsverfahren ergibt sich nun ein bewilligter Altbestand aus dem Jahr 1945, der die Nutztierhaltung auf einer mit dem nunmehrigen Projekt praktisch identen Fläche in einer Größenordnung erlaubt, die – bezogen auf die projektierte Anzahl von 22 Schweinen – mehr als das Fünffache zulässt. Ebenso unstrittig ergibt sich aus dem Ermittlungsverfahren, dass am gegenständlichen Standort, und nicht etwa in einer zu definierenden Umgebung, die Haltung von durchschnittlich 100 Schweinen (und durchgehend von Legehühner in dem nunmehr projektierten Ausmaß) auch tatsächlich betrieben wurde, und zwar noch zu einem Zeitpunkt (bis 2005), in dem das Nachbargrundstück von der Bf nach ihren eigenen Angaben bereits bewohnt wurde (seit 2004). Darüber hinaus ist entsprechend den Ausführungen der Amtssachverständigen für Agrartechnik in der mündlichen Verhandlung sowohl die Art als auch der Umfang der geplanten Nutztierhaltung typisch für die Region, und zwar sowohl unter Zugrundelegung eines engeren (Gemeinde), als auch eines erweiterten Beurteilungsgebietes (Bezirk). Durch das Vorbringen der Bf konnten Zweifel an der Richtigkeit dieser Beurteilung nicht begründet werden. Die Beurteilung des rechtlichen Status dieser Nutztierhaltung ist bei der Frage der Ortsüblichkeit (im Gegensatz zur Feststellung des Istmaßes) nicht vorrangig.

Zu dem in der mündlichen Verhandlung angeführten nächstgelegenen schweinehaltenden (Groß-)Betrieb, welcher sich in einer Entfernung von ca. 1,7 km befindet, ist anzumerken, dass hinsichtlich dieses Betriebes zu LVwG-151005 ein Verfahren anhängig war, in dem ebenfalls über eine Nachbarbeschwerde im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung abzusprechen war. Zu dem von dem in diesem Verfahren nächstgelegenen Nachbarn (und Beschwerdeführer) bewohnten Einfamilienhaus betrug die Entfernung ebenfalls ca. 30 m. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weshalb auch von einer konkret vorliegenden vergleichbaren Interessenslage innerhalb des Referenzgebietes auszugehen ist.

Gleiches gilt für den Bereich der Lärmemissionen im Zusammenhang mit der Haltung von durchschnittlich 100 Schweinen, welche – ohne dass dafür fundierte Beurteilungen von sachverständiger Seite erforderlich wären – ein Vielfaches des Manipulationsaufwandes bei (technisch bedingt) gleicher oder vergleichbarer Maschinenkapazität verursacht als die Haltung von 22 Schweinen und 120 Legehühnern.

Mit anderen Worten ist die Haltung von Mastschweinen am gegenständlichen Standort dem Grund nach ortsüblich. Daran vermag vor dem Hintergrund einer bis wenigstens 1945 zurückreichenden Dokumentation weder eine Reduktion des

Tierbestandes noch eine Unterbrechung von einigen, aktuell ca. 5 Jahren etwas zu ändern.

Im Zusammenhang mit der Erhebung des Istmaßes ist – wiederum unstrittig – davon auszugehen, dass seit 2013 keine Schweine mehr gehalten werden. Ein „Zurückgreifen“ auf den Konsens aus dem Jahr 1945 ist nicht möglich, da dieser zwar unter dem Gesichtspunkt des Zeitablaufs nicht verloren ginge, sehr wohl aber auf Grund der Tatsache, dass die betreffenden Gebäudetrakte rückgebaut wurden und nun einem anderen Verwendungszweck dienen, nicht mehr aufrecht ist. Tatsächlich erfolgte die Tierhaltung zuletzt in dem nun zur (nachträglichen) Bewilligung anstehenden Gebäude. Ein genehmigter Altbestand liegt nach Ansicht des erkennenden Gerichts somit nicht vor.

Entsprechend der stRsp des VwGH ist die Überschreitung des Istmaßes nicht schlichtweg unzulässig (was dem Grunde nach jegliche zusätzliche Emissionsquelle unzulässig erscheinen ließe). Vielmehr ist zu prüfen, wie sich allfällige Überschreitungen des Istmaßes im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen darstellen. Belästigungen würden das ortsübliche Ausmaß nicht überschreiten, wenn die Überschreitung des Istmaßes geringfügig ist, der Charakter des Gebietes durch diese Überschreitung nicht verändert wird und das medizinisch vertretbare Beurteilungsmaß eingehalten werde (VwGH 26.04.2000, 96/05/0051). Zur Gebietscharakteristik sei auf die obigen Ausführungen zur Ortsüblichkeit der Schweinehaltung verwiesen. Dem gegenüber hat aber (wie im konkreten Fall auch umgesetzt) der Umstand, dass derzeit keine Nutztiere gehalten werden, auch die im Befund aufgenommene Grundlage der Beurteilung zu sein.

Auszugehen ist dabei nun davon, dass die geringe Anzahl der zu halten geplanten Tiere eine äußerst geringe Geruchszahl von weniger als 5 ergibt. Bei der Geruchszahl handelt es sich um eine tierspezifische Beurteilung der Quantität und Qualität (Lästigkeit) des Geruchs, die darüber hinaus landtechnische Aspekte (Fütterung, Lüftung, Entmistung) einfließen lässt. Aus der Literatur lässt sich ableiten, dass besondere emissions- bzw. immissionsbezogene Überlegungen bzw. Maßnahmen erst ab einer Geruchszahl von 20 geboten scheinen.

Unter Berücksichtigung der in die Immissionsbetrachtung einzubeziehenden Ausbreitungsverhältnisse (in der mündlichen Verhandlung wurden repräsentative meteorologische Daten vorgelegt) ergibt sich eine Geruchsstundenhäufigkeit von weniger als 15 % der Jahresstunden.

Der Amtssachverständige für Medizin hat bereits in seinem Gutachten vom 21.06.2016 auf der Grundlage der GIRL als aktuelle wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Beurteilung von Gerüchen festgestellt, dass im Dorfgebiet die Grenze für zulässige Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Belästigungsreaktionen eben diese 15 % vorgeschlagen werden. Da diese

Geruchsstundenhäufigkeit nicht zu erwarten ist, kann auch nicht auf erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen geschlossen werden. Die Überschreitung des Istmaßes ist unter diesem Aspekt somit zulässig.

Zur Frage der (im Grünland wie im Dorfgebiet rein hypothetischen) Frage von Schutzabständen sei auch an dieser Stelle erwähnt, dass der (allerdings lediglich in der Widmungskategorie „Bauland – Wohngebiet“ maßgebliche) erforderliche Abstand durch die hier vorliegende Entfernung von 30 m eingehalten wird. Der seitens der Bf wiederholt ins Treffen geführte Schutzabstand von 45 m hat für die hier anzustellende Beweiswürdigung insofern keine Bedeutung, als – wie seitens der ASV auch mehrfach ausgeführt – der diesem (außerhalb dieses Verfahrens ermittelten) Berechnungsergebnis zu Grunde liegende Ansatz bei der Beurteilung das Sachverhalts wegen nachvollziehbarer fachlich-technischer Unzulänglichkeiten nicht zur Anwendung gelangte.

Für den Bereich des Lärmschutzes wurden im Gutachten – nachvollziehbarer Weise – Grenzwerte für ländliche Wohngebiete (als Widmungsmaß) herangezogen.

Wie oben bereits dargelegt, sind die unmittelbar aus der Tierhaltung resultierenden Lärmemissionen als ortsüblich zu bezeichnen. Folgerichtig wurden in die schalltechnische Beurteilung nur die Emissionsquellen Lüftung und zusätzlicher Manipulationsverkehr einbezogen. An Größenordnung der angenommenen Traktor-Fahrbewegungen tagsüber von durchschnittlich 10 Fahrten entspricht dem projektierten Umfang der Nutztierhaltung und wurde von der ASV für Agrartechnik in der mündlichen Verhandlung auch nicht beanstandet. Im Ergebnis liegt die Immissionsbelastung daraus mit 32 dB während der Nacht und 42 dB tagsüber im Bereich des konkret vorherrschenden Basispegels, jedenfalls unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte.

In einem detaillierten Gutachten vom 14.12.2016 zur Wirkung und Beurteilung von Lärmexpositionen kommt der ASV für Medizin zum Schluss, dass die zu beachtenden Grenzwerte bzw. die wirkungsbezogenen Werte zu keiner Tages- und/oder Nachtzeit überschritten werden. Die zur Sicherung der Nachtruhe empfohlenen Werte werden im gegenständlichen Fall auch bei geöffneten Fenstern eingehalten, sodass Schlafstörungen auszuschließen sind.

Lediglich der Ordnung halber sei aber auch an dieser Stelle erwähnt, dass sowohl im Bereich der Geruchsentwicklung als auch im Zusammenhang mit Verursachung von Lärm einzelne Ereignisse – und zwar immer wieder – wahrnehmbar sein werden. Dies alleine aber stellt kein beurteilungsrelevantes Kriterium dar.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass dem Beschwerdevorbringen, die belangte Behörde habe sich mit der Frage schädlicher Umwelteinwirkungen in keinster Weise auseinandergesetzt und stütze ihre Entscheidung lediglich auf

unrichtige Stellungnahmen und Verweis auf den erstinstanzlichen Bescheid, nicht gefolgt werden kann. Nicht nur, dass die eingeholten Gutachten nach Ansicht des erkennenden Gerichts nach den Denkgesetzen schlüssig und nachvollziehbar sind, hat es die Bf unterlassen, den in Zweifel gezogenen fachlichen Beurteilungen auf demselben bzw. einem vergleichbaren Niveau entgegenzutreten. Allgemeine Behauptungen der Unrichtigkeit reichen nicht aus, insbesondere wenn diese – wie etwa im Fall des Negierens eines Unterschiedes zwischen diffuser Entlüftung und Unterdruckentlüftung – nicht nur den plausiblen Ausführungen des Sachverständigen widersprechen, sondern auch ohne vertieftes physikalisches Wissen als unzutreffend qualifiziert werden können. Unabhängig von der grundsätzlich gleichen Menge emittierter Geruchsstoffpartikel sind eine völlig unterschiedliche Verteilung dieser Menge im Raum und ein damit einhergehender Verdünnungseffekt offenkundig.

Die Bewilligung wird unter Vorschreibung von Auflagen erteilt, wodurch der möglichsten Hintanhaltung schädlicher Umwelteinwirkungen vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 31 Abs. 4 letzter Satz Oö. BauO 1994 Rechnung getragen wird.
Lediglich der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Anwendbarkeit des Immissionsschutzgesetzes-Luft schon den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes noch nicht vorliegt, handelt es sich dabei doch um ein ressourcenbezogenes Vorbeuge- bzw. Sanierungsgesetz, das eine direkte Anwendbarkeit auf Einzelgenehmigungstatbestände nicht vorsieht. Folgerichtig enthält es daher auch keine Individualgrenzwerte.

III.2.4. Sonstige Beschwerdevorbringen:

Unzuständigkeit der Behörde:

Aus der Präambel des bekämpften Bescheides und der Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde an das Verwaltungsgericht) ergibt sich eindeutig, dass es sich um einen Berufungsbescheid des Gemeinderates handelt. Unabhängig von den Erfordernissen einer korrekten internen Willensbildung in einem Kollegialorgan (siehe unten) ist es nach der stRsp des VwGH unbedenklich, wenn der Bürgermeister die Ausfertigung eines Bescheides des Gemeinderates unterfertigt, wofür er in seiner Funktion auch zu sorgen hat. Dadurch wird kein Erledigungswille des Bürgermeisters in seiner Behördenfunktion zum Ausdruck gebracht, sondern lediglich ein Berufungsbescheid schriftlich ausgefertigt (VwGH 04.07.2008, 2007/17/0175).

Unrichtige Zusammensetzung der Behörde, Befangenheit:

Aus dem Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates der Marktgemeinde Regau vom 24.04.2017 ist ersichtlich, dass der Bürgermeister vor

Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes 10: „Berufungsbescheid Bau 131/9-17-2016/17/La“ den Vorsitz an den Vizebürgermeister übergeben hat. Da anhand dieses Sitzungsprotokolls eine eingehende Beratung dieses Punktes gar nicht erfolgte, ergibt sich auch kein Anhaltspunkt für eine allfällige Befangenheit des Gremiums. Eine einstimmige Beschlussfassung ist dokumentiert.

Örtliche Ausdehnung der Wahrnehmbarkeit:

Wie die belangte Behörde im Ansatz bereits ausgeführt hat, kommt der Frage, bis zu welcher Entfernung die Geruchs- und Lärmemissionen der geplanten Tierhaltung noch wahrnehmbar wären, im baubehördlichen Bewilligungsverfahren keinerlei Bedeutung zu. Maßgeblich ist ausschließlich die Beurteilung der Geruchs- und Lärmimmissionen an den entsprechenden Prüfpunkten.

Weitere Beweisanträge:

Wie oben bereits ausgeführt, wurden der luftreinhaltetechnischen Beurteilung valide meteorologische Daten in Form einer repräsentativen Auswertung einer Landes-Luftgütemessstelle (unter detaillierter Erfassung der vorherrschenden Windrichtungen) zu Grunde gelegt, welche sich in einer Entfernung von (lediglich) ca. 660 m befindet. Es ist daher nachvollziehbar, dass – insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Amtssachverständige hinsichtlich der Verwertbarkeit der Daten bei einem Meteorologen des Landes aktenkundig vergewissert hat – aus einer weiteren meteorologischen Begutachtung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten waren.

Ebenso konnte – ergänzend zu den obigen Ausführungen im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren nach der 1. Tierhaltungsverordnung – ein gesondertes veterinärmedizinisches Gutachten unter dem Aspekt des Auftretens von Lästlingen deshalb unterbleiben, weil es sich dabei zum einen um Auswirkungen handelt, die im Rahmen der Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten üblicherweise auftreten, und zum anderen – insbesondere im Fall eines überdurchschnittlich intensiven Auftretens – Belange des Betriebes bzw. der Betriebsweise betreffen, die aber nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahren sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergeben sich weder grundlegende widmungsrechtliche Problemstellungen, noch wirft das Projekt grundsätzliche bzw. neue Fragen im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz von Nachbarn auf. Die im

gegenständlichen Fall als speziell zu bewertende geringe Entfernung zwischen Emissionsquelle und Immissionspunkt konnte auf der Grundlage der Projektdaten ohne Abweichung vom üblichen Prüfschema einer Beurteilung zugeführt werden. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Ermittlung und Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger